

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Vorläufige Abwägung, Stand Entwurf 7 – 2018**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsempfehlung	Umgang mit Stellungnahmen
1	<u>Tischlereibetrieb, Hülptingser Weg, 15.12.2016</u>		
1.1	<p>Durch die in Angriff genommene Bebauung der Müllkippe, nördlich des Hülptinger Weges und östlich des Duderstädter Weges, direkt an das Grundstück angrenzend, steht das uneingeschränkte Gewerbegebiet wider zur Diskussion.</p> <p>Nach unserer Kenntnis ist das nördlich des Hülptingser Weges bestehende Gewerbegebiet ein uneingeschränktes Gewerbegebiet, in dem eine zweigeschossige Bebauung und eine 80%ige Ausnutzung der Grundstücksfläche möglich ist. Nach einer entsprechenden Realisierung des geplanten Wohngebiets würde es insbesondere für den Betrieb der Tischlerei, problematisch werden können, insgesamt halten wir den Plan für einen klassischen Fall von heranrückender Wohnbebauung, der Nutzungskonflikte gewissermaßen vorprogrammiert.</p> <p>Der Betrieb besteht seit nunmehr 6 Jahren mit stetiger Entwicklung und Expansion an diesem Standort und ist überwiegend im Bereich Möbel und Ladenbau tätig. Daher ist durch das Lackieren von Holz sowie durch den Kunden- und Anlieferverkehr von Lärm und Geruchsemissionen auszugehen. Derzeit beschäftigt die Fa. 14 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, darunter 4 Auszubildende und ist aufgrund dessen und auch wegen unterschiedlicher Aufträge, auf flexible Arbeitszeiten angewiesen.</p> <p>Durch die hohen Investitionskosten der Ansiedlung und Schaffung einer existentiellen Grundlage auch der vom Unternehmen abhängigen Familien, ist eine Standortsicherheit unumgänglich.</p> <p>Es werden außerdem erhebliche Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe aufgrund der nicht eingehaltenen Abstände, die nur durch Schallschutzwände gemindert werden, befürchtet.</p>	<p>Beim durch das <i>Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH</i> erstellten Schallgutachten wurden deshalb richtigerweise die in einem Gewerbegebiet ohne Einschränkung („uneingeschränkten Gewerbegebiet“) zulässigen Schallemissionen zugrunde gelegt. Die <i>gewerbliche Vorbelastung</i> wurde rechnerisch auf Grundlage flächenbezogener Schallleistungspegel ermittelt. Alternativ wäre auch die Ermittlung der Vorbelastung durch eine Schall-Pegel-Messung für die tatsächliche Situation möglich gewesen. Um den <i>worst-case</i>-Belastungsfall abdecken zu können und da es sich beim Bebauungsplan immer um eine <i>Angebotsplanung</i> handelt, wurde auf die Ermittlung der Vorbelastung (<i>Gewerbelärm</i>) durch Messung verzichtet. Zur rechnerischen Ermittlung der Vorbelastung wurden in Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Hannover die in „uneingeschränkten Gewerbegebieten“ zulässigen Maximalwerte, mit Schallleistungspegeln von 65 dB(A)/m² tags und 50 dB(A)/m² nachts für den Großteil der gewerblich genutzten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0-11 in Ansatz gebracht – so auch für das Grundstück des Tischlereibetriebs. Mit einem Schallleistungspegel von 65 dB(A)/m² sind auch entsprechende Ladetätigkeiten mit einem Gabelstapler inkl. An- und Abfahrt der Lkw abgedeckt. Des Weiteren wurde bei den Berechnungen ein durchgehender Betrieb über 16 Tages- und 8 Nachtstunden berücksichtigt. Es wurde gutachterlich festgestellt, dass damit der Orientierungswert der DIN 18005 für <i>allgemeine Wohngebiete (WA)</i>, der mit 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts beim Gewerbelärm zu berücksichtigen ist, im direkten Wirkungsbereich der gewerblichen Flächen tags und nachts überschritten wird.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass als Folge der geplanten Wohnsiedlung die aktuell ausgeübte und im „uneingeschränkten Gewerbegebiet“ zulässi-</p>	Wird berücksichtigt

		<p>gen Emissionen nicht eingeschränkt werden müssen, wurden durch den Schallgutachter folgende Maßnahmen vorgeschlagen, rechnerisch überprüft und im Bebauungsplan-Vorentwurf berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 m hohe Lärmschutzwand entlang der Grenzen zu den Flurstücken 133/7, 133/19, 133/20 und 134/5. • Schallschutzgrundrisse in den zum Gewerbegebiet nächstliegenden Baufeldern. • Teilweise Ausschluss von zu öffnenden Fenstern in Aufenthaltsräumen, die zum Gewerbegebiet ausgerichtet sind. <p>Der Schallgutachter hat beim zugrunde legen dieser Maßnahmen noch an zwei Immissionspunkten an denen Aufenthaltsräume mit zu öffnenden Fenstern vorgesehen waren leichte Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für die Tagzeit ermittelt. Die rechnerisch ermittelten Überschreitungen der Orientierungswerte betragen 1,1 dB(A) und 0,5 dB(A). Bei der Beurteilung der Einwirkungen von Geräuschen auf den Menschen ist zu berücksichtigen, dass eine Pegeldifferenz von 3 dB(A) im menschlichen Ohr gerade wahrnehmbar und eine Pegeldifferenz von 1 dB(A) gerade messbar ist. Hinzu kommt, dass die Bauteile von Wohnhäusern aufgrund der bauordnungsrechtlichen/energetischen Anforderungen bereits einen passiven Schallschutz gewährleisten, der angesichts der geringen Geräuschpegelüberschreitung als ausreichend anzusehen ist, so dass in diesen Bereichen keine zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Durch die vorgesehenen bauleitplanerischen Festsetzungen wurden bereits beim Bebauungsplan-Vorentwurf die Anforderungen an den Schallschutz im geplanten Wohngebiet erfüllt. Weiterhin wurde auch dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen, da den Gewerbebetrieben keine weitergehende Rücksichtnahme auf die heranrückende Wohnbebauung abverlangt wurde und diese in den zulässigen Emissionen nicht eingeschränkt werden sollten.</p> <p>Aufgrund der Hinweise, Anregungen und Bedenken des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der benachbarten Gewerbebetriebe hat die Deutsche Reihenhaus AG die Planung zum Entwurf überarbeitet und in folgenden Punkten verändert:</p>	
--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none">• Verschieben der nordöstlichen Reihenhauszeile in westliche Richtung. Der Abstand der Wohnbebauung zum Gewerbegebiet beträgt nun 15 m statt vorher 3 m.• Anordnen eines baulichen Riegels aus Garagen in Verbindung mit einer Lärmschutzwand an der Grenze zum Gewerbegebiet. <p>Auf der Grundlage dieser geänderten Planung ist das Schallgutachten überarbeitet und ergänzt worden. Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen: <i>Um das Erdgeschoss „aktiv“ zu schützen, muss die Höhe der Lärmschutzwand 3,0 m betragen. Dies setzt dann voraus, dass der Grundriss im Ober- und Dachgeschoss im Rahmen der architektonischen Selbsthilfe zur Ostseite hin die Anordnung von Aufenthaltsräumen mit nicht nur vorübergehendem Aufenthalt ausschließt (Schallschutzgrundriss). Östlich der Reihenhausgruppe 120_c [Baufeld B7 im Entwurf der Planzeichnung] übernehmen die dort angeordneten Garagen teilweise die Funktion einer Lärmschutzwand zum Schutz der Erdgeschossbereiche. Im Wesentlichen wird mit den Garagen sowie der Verkehrsfläche der Trennungssatz zwischen dem GE-Gebiet und dem WA-Gebiet erfüllt. Für die Reihenhausgruppe 120_c wird der erforderliche Lärmschutz mit der Umsetzung von Schallschutzgrundrissen erfüllt. Auch für die Reihenhausgruppe 120_a [Baufeld B6 im Entwurf der Planzeichnung] ist in Bezug auf die an der Nordseite einwirkenden Lärmbelastungen ebenfalls die Anordnung von Schallschutzgrundrissen vorzusehen. An den Giebelseiten der Reihenhausgruppen wird der Immissionsort dadurch kompensiert bzw. ist damit nicht zu berücksichtigen, indem die Fenster von Aufenthaltsräumen als nicht zu öffnende Fenster vorgesehen werden. Um an den im westlichen Plangebiet vorgesehenen Reihenhausgruppen zumindest für die Nord- und Südfassaden die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleisten zu können, ist im südlichen Plangebiet zum verbleibenden Lagerplatz eine 3.0 m hohe Lärmschutzwand anzuordnen. Die Länge ergibt sich mit ca. 88 m. Mit der abschirmenden Wirkung der zum GE-Gebiet vorgelagerten Reihenhausgruppe 120_c sowie der geplanten Lärmschutzwand ist sichergestellt, dass bereits an dem zum GE-Gebiet nächstgelegenen Reihenhaus an der Nord- und Südfassade die Immissionsrichtwerte eingehalten werden bzw. im Dachgeschoss eine maximale Überschrei-</i></p>	
--	--	--	--

		<p><i>lung von 0,8 dB(A) gegeben ist. Ausnahmen ergeben sich für die Reihenhausgruppen 120_a und 120_c für die ohnehin die Anordnung von Schallschutzgrundrissen vorgesehen wird. An der Südfassade der Reihenhausgruppe 120_a sowie der Westfassade der Reihenhausgruppe 120_c werden die Immissionsrichtwerte eingehalten.</i></p> <p>Die gutachterlichen Vorgaben werden im Bebauungsplan festgesetzt, um sicherzustellen, dass sich für die im Umfeld des Plangebiets ansässigen Gewerbebetriebe hinsichtlich der Bestandssituation und der Entwicklungsmöglichkeiten keine Verschlechterungen bzw. Einschränkungen ergeben.</p> <p>Eine gutachterliche Untersuchung der auf das Gebiet wirkenden Geruchs- und Staubimmissionen kommt zu dem Ergebnis, dass aus immissionsschutzrechtlichen Gründen im Sinne der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen eine Ausweisung des Plangebietes aus Wohngebiet bestehen, da bestehende Grenzwerte bei weitem unterschritten werden.</p> <p>Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der benachbarten Gewerbebetriebe können damit berücksichtigt und die Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes somit durch die Bauleitplanung vollumfänglich erfüllt werden.</p> <p>Darüber hinaus soll eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden, wonach die jeweiligen Eigentümer/innen der vorgesehenen Reihenhäuser die von den gewerblichen Grundstücken ausgehenden Emissionen dulden.</p>	
1.2	<p>Es wird auf die durch die Planung später schwierig werdende wirtschaftliche Verwertung der betrieblichen Baulichkeiten hingewiesen.</p>	<p>Durch die Planung werden die benachbarten Gewerbebetriebe in ihrem Bestand nicht gefährdet und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt. Der sich aus der verwirklichten Nutzung der Gewerbegrundstücke ergebende Grundstückswert wird durch die Planung nicht eingeschränkt. Die für das Gewerbegebiet geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans 0-11 werden nicht verändert. Trotzdem kann es möglich sein, dass bei einer Veräußerung von Gewerbegrundstücken bestimmte Interessenten durch die Nähe zur künftigen Reihenhausbauung 'abgeschreckt' werden. Dies könnte ggf. eine Wertminderung der Gewerbegrundstücke darstellen. Bereits im Bestand ist das Gewerbegebiet jedoch von Wohnbebauung umgeben und daher nicht für jeden potenziellen Betrieb interessant. Möglicherweise vorhandene</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

		Wertminderungen der Gewerbegrundstücke stehen dem Planungsziel Bereitstellung von Wohnbauland auf einer innerörtlichen Brachfläche gegenüber. Auch im Hinblick auf den Vorrang der Innenentwicklung (§ 1a BauGB) und im Hinblick auf die in Verbindung mit der Wohnbebauung stehende Sanierung der Altablagerung werden etwaige Wertminderungen der Gewerbegrundstücke hinter das Ziel der Planung zurückgestellt.	
1.3	Es würde die Fa. freuen, wenn die Bedenken schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden würden. Zu einem persönlichen Gespräch steht die Fa. gern zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	<u>Orgelbaubetrieb , Hülptingser Weg , 16.01.2017</u>		
2.1	Durch die heranrückende Wohnbebauung an das Betriebsgrundstück werden Nutzungskonflikte erwartet. Die Wohnbebauung soll laut Planung 3,5 bis 5 m an die Grundstücksgrenze im hinteren Bereich erfolgen, dies wird als viel zu eng nebeneinander angesehen. Die Werkstatt in der hauptsächlich Holzarbeiten mit den üblichen Maschinen und Absaugvorrichtungen durchgeführt werden, steht direkt an der Grundstücksgrenze. Zusätzlich werden auch Schlosserarbeiten und seltener Schmiedearbeiten durchgeführt. Weiter wird ein mobiles Sägewerk für seltene Hölzer betrieben. Es werden Nutzungskonflikte durch Lärmemissionen der Maschinen und Bewegung von Baumstämmen und das Aufsägen solcher Baumstämme erwartet. Dies erfolgt häufig an Samstagen. Auch das Bewegen von höheren Lasten mit Hubwagen verursacht leichte Erschütterungen, die in den Gebäuden zu hören sind. Es gibt keine festen Arbeitszeiten, es muss z. B. auch an Samstagen gearbeitet werden. Es ist ein zweites Werkstattgebäude mit einer Metallwerkstatt geplant. Es werden durch all diese Gegebenheiten Probleme mit den neuen Eigentümern der 6 angrenzenden Reihenhäuser und die Einschränkung der gewerblichen Tätigkeit „um des lieben Friedens willen“ erwartet.	Siehe Abwägungsempfehlung zu 1.1	Wird berücksichtigt
2.2	Die Werkstatt wird mit einem 35 kW Holzofen beheizt. Es entsteht beim Anzünden des Ofens immer etwas Qualm. Auf diese Art des Heizens soll nicht verzichtet werden, da beim Orgelbau immer Massivholz als Brennstoff anfällt. Verheizt wird ausschließlich Massiv-	Der Schonstein befindet sich ca. 5 m östlich der Grundstücksgrenze zum künftigen Baugrundstück der Deutschen Reihenhäuser AG. Der Bezirksschornsteinfegermeister kennt die Holzheizung aus eigener Anschauung. Nach seiner Auskunft muss grundsätzlich ein Schornstein	Wird berücksichtigt

	holz, da im Orgelbau kaum Plattenwerkstoffe eingesetzt werden. Die Heizungsanlage wird alle 2 Jahre durch den Schornsteinfeger geprüft. Die Abgase der Heizungsanlage werden direkt auf die erste Etage der Reihenhäuser treffen.	alle Fenster im Umkreis von 15 m Entfernung um 1 m überragen. Aufgrund der Hinweise, Anregungen und Bedenken wurde der Bebauungsplan zur öffentlichen Auslegung verändert und die nordöstliche Reihenhauseile in westliche Richtung verschoben. Der Abstand des nächstgelegenen Baufeldes B7 zum Schornstein beträgt nun ca. 17 m. Damit wird der durch den Bezirksschornsteinfeger genannte Abstand übertroffen und die Heizungsanlage kann wie bisher weiterbetrieben werden.	
2.3	Es wird die Vorstellung geäußert, dass anstelle der Lärmschutzwand eine bessere Abschirmung durch einen Lärmschutzwall erreicht werden kann.	Die Abschirmungswirkung von Lärmschutzwand und Lärmschutzwall ist bei einem entsprechend hohen Schalldämmmaß der Lärmschutzwand grundsätzlich als gleich zu bewerten. Ein Lärmschutzwall hätte aufgrund seiner Breite jedoch zwangsläufig einen größeren Abstand der nächstgelegenen Reihenhauseile zum Gewerbegebiet zur Folge. Bei einem 3 m hohen Wall würde der Abstand in Abhängigkeit der Böschungeneigung des Walls ca. 12 m betragen. Aufgrund der Hinweise, Anregungen und Bedenken wurde die Planung zur Entwurfsfassung verändert und die nordöstliche Reihenhauseile in westliche Richtung verschoben. Der Abstand des nächstgelegenen Baufeldes zum östlich angrenzenden Gewerbegebiet beträgt nun 13 m. Damit wird Abstand erreicht, wie es auch bei einem Lärmschutzwall der Fall wäre.	Wird berücksichtigt
2.4	Es wird eine Grundbucheintragung über erhöhte Schall- und Gewerbeemissionen angeregt und im Bebauungsplan eine Eintragung der erhöhten Werte vorzunehmen.	Es soll eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden, wonach die jeweiligen Eigentümer/innen oder Nutzer/innen der vorgesehenen Reihenhäuser die von den gewerblichen Grundstücken ausgehenden Emissionen dulden.	Wird berücksichtigt
2.5	Es wird auf die durch die Planung später schwierig werdende wirtschaftliche Verwertung der betrieblichen Baulichkeiten hingewiesen.	Siehe Abwägungsempfehlung zu 1.2.	Wird berücksichtigt
2.7	Es würde die Fa. freuen, wenn die Bedenken schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden würden. Zu einem persönlichen Gespräch steht die Fa. gern zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	Lackiererei, Hülptingser Weg, 26.01.2017		
3.1	Nach unserer Kenntnis ist das nördlich des Hülptingser Weges bestehende Gewerbegebiet ein uneingeschränktes Gewerbegebiet, in dem eine zweigeschossige Bebauung und eine 80%ige Ausnutzung der Grundstücksfläche möglich ist. Nach einer entsprechenden Realisierung des geplanten Wohngebiets wäre die Standortsicherheit für	Siehe Abwägungsempfehlungen zu 1.1	Wird berücksichtigt

	<p>den Betrieb gefährdet. Es werden aus folgenden Gründen Nutzungskonflikte befürchtet: Vom Betrieb gehen durch den notwendigen Maschineneinsatz sowie Kunden- und Lieferverkehr Emissionen aus, die geeignet sind Nutzungen wie z. B. Wohnen zu stören. Der Betrieb hat seit 1979 hier seinen Standort. Der Betrieb beschäftigt acht Mitarbeiter/innen, darunter zwei Auszubildende. Der Betrieb unterhält zwei Lackieranlagen. Die Anlagen dienen der Lackierung von Bauteilen für die Fahrzeugreparatur. In diesen Kabinen werden Lacke verarbeitet. Dabei können zum jetzigen Stand der Technik Emissionen nicht ausgeschlossen werden, die im angrenzenden Wohngebiet wahrnehmbar wären. Auch könnte es durch den Lieferverkehr zu Immissionen kommen, die ebenfalls mit der Wohnnutzung unvereinbar sind. Die Geschäftszeiten des Betriebs liegen normalerweise montags bis samstags zwischen 7 und 18 Uhr, in Ausnahmefällen durchaus länger.</p>		
3.2	Es wird auf die durch die Planung später schwierig werdende wirtschaftliche Verwertung der betrieblichen Baulichkeiten hingewiesen.	Siehe Abwägungsempfehlung zu 1.2.	Wird berücksichtigt
3.3	Es würde die Fa. freuen, wenn die Bedenken schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden würden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	<u>Bürger 1, Duderstädter Weg 10, 06.02.2017</u>		
4.1	Im Bebauungsplanvorentwurf sind auf der Ostseite des Grundstücks von Bürger 1, Flurstück 136/17, vier Stellplätze eingezeichnet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Zufahrt zu seinem Garten versperren. Diese Zufahrt sei schon vom Vorbesitzer genutzt worden, um die Klärgruben abpumpen zu lassen. Es wird darum gebeten die Stellplätze anderweitig zu verplanen, um weiterhin die Zufahrt aus östlicher Richtung zu gewährleisten.	Die angesprochene Grundstückszufahrt betrifft den rückwärtigen Grundstücksteil des Hausgrundstücks Duderstädter Weg 10 und erfolgt über das private Flurstück 136/14. Es besteht kein Wegerecht zugunsten des Flurstücks 136/17. Insofern besteht auch keine rechtliche Verpflichtung die Zufahrt frei zu halten, zumal das Hausgrundstück Duderstädter Weg 10 unmittelbar an die öffentliche Straße anschließt und von dort erschlossen ist. Dennoch wurde die Planung zur öffentlichen Auslegung dahingehend verändert, dass sie weiterhin eine zusätzliche Zufahrt zu diesem Grundstück zu ermöglicht.	Wird berücksichtigt
4.2	Bürger 1 hält es nicht für sinnvoll, die Technische Zentrale zur Versorgung des Wohngebiets am Rand des Wohngebiets zu platzieren. Es wird beim aktuellen Standort eine dauernde Geräuschkulisse befürchtet auch wenn Servicearbeiten direkt am Rande seines Gartens stattfinden.	Aus Erfahrung der Deutschen Reihenhaus AG bei anderen Siedlungsprojekten wird es durch die geplante Technikzentrale mit dem integrierten BHKW zur keiner Beeinträchtigung der Nachbarschaft kommen. Unabhängig davon wird aufgrund der Änderung des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung der Standort der Technikzentrale in nördliche Richtung verschoben. Der Abstand zum Grundstück Duderstädter	Wird berücksichtigt

		Weg 10 beträgt dann ca.25 m.	
5	<u>Bürger 2, Schopenhauer Straße, 08.02.2017, per e-mail</u>		
	Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz gehört der Eichelhäher zu den besonders geschützten Arten. Es sind Fotos beigefügt, die einen Eichelhäher auf dem Projektgrundstück und im Vogelhäuschen auf dem Grundstück Schopenhauer Straße 20 zeigen.	Der Eichelhäher ist bekannt und wurde im Faunistischen Fachbeitrag vom 20.09.2016 durch die Planungsgruppe Umwelt dokumentiert. Er weist im Untersuchungsgebiet jedoch keinen Brutvogelstatus auf. Das Vorkommen des Eichelhäher im Plangebiet steht der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen. Bei den Brutvögeln des Untersuchungsgebietes handelt es sich ausnahmslos um häufige ungefährdete Arten die als Ubiquisten einzustufen sind und bei denen es sich durchweg um Gehölz-/Gebüschbrüter handelt.	Ist berücksichtigt gewesen
6	<u>Bürger 3, Schopenhauerstraße, 08.02.2017, per e-mail</u>		
	<p><i>Dieses Schreiben war an den Fledermaus-Regionalbetreuer gerichtet. Die Stadt Burgdorf hat es ebenfalls im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans 0-11 erhalten. Es wird deshalb als Stellungnahme gewertet.</i></p> <p>„Die Stadt Burgdorf beabsichtigt, im inneren Stadtbereich eine seit Jahrzehnten brach liegende und stark begrünte ehemalige Müllkippe von derzeit Gewerbegebiet auf ein Wohngebiet (!) umzuplanen. Es sollen dort von der Deutschen Reihenhäuser AG 38 Reihenhäuser errichtet werden. Ich bin unmittelbarer Nachbar der betroffenen ca. 1 ha großen Fläche. Im Verfahren nach § 13a BauGB läuft die Einwendungsfrist noch bis zum 13.2.2017. In den ausgelegten Unterlagen findet sich die Expertise der Planungsgruppe Umwelt vom 17.8.2015, in der es auf den Seiten 4 und 5 heißt, dass es Hinweise auf Brutstätten diverser Fledermausarten gibt. Das deckt sich mit meinen eigenen Beobachtungen, wonach es auf dem Grundstück in den Sommermonaten abends eine erhebliche Vielzahl von Fledermäusen verschiedener Größe gibt. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die Fledermäuse auf dem Grundstück nur jagen und ihre Brutstätten woanders haben. In der Begründung des von der Deutschen Reihenhäuser AG beauftragten Fachplaners Herrn Flaspöhler heißt es indes auf der Seite 14, Hinweise auf Fledermausbrutstätten der gefundenen drei Arten könnten angeblich ausgeschlossen werden. Obwohl die Bürger noch bis zum 13.2.2017 Zeit haben, Einwendungen zu erheben, teilten die Stadt Burgdorf und die Deutsche Reihenhäuser AG bei der gestrigen (7.2.2017) Bürgerinformationsveranstal-</p>	<p>Der Regionalbetreuer beantwortet das Schreiben am 09.02.2017 wie folgt:</p> <p>„Ich habe das Gutachten bekommen und gelesen. Es gibt auf diesem Gelände keine großen Bäume mit entsprechenden Höhlungen für Fledermäuse. Die kleinen Spalten und Risse in entsprechenden Bäumen werden nicht als Winterschlafplätzen genutzt. Eher dann als Tages-schlafplätze im Sommer. Natürlich ist es das Jagdhabitat in den wärmeren Monaten. Ebenso wie der Auebereich und die beiden Seen nebenan inkl. des Friedhofes. Das Fällen der Bäume bzw. Entfernen der Sträucher muss bis zum 28.2. abgeschlossen sein. Danach beginnt die Brut- und Setzzeit und dann wäre es verboten. Ich gehe davon aus, dass die Stadt Burgdorf Ausgleichsflächen für das obige Bauvorhaben fordert. Das Fällen der Bäume und Sträucher können wir nicht verhindern.“</p> <p>Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich Bürger 3 auf die Expertise der Planungsgruppe Umwelt vom 17.8.2015 beruft, die erstellt wurde, um den Erfassungsbedarf von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Art der Erfassung festzulegen. Die Fledermauserfassung erfolgte entsprechend dieser Vorgaben. Die Vorgehensweise und die Untersuchungsergebnisse sind im Faunistischen Fachbeitrag vom 20.09.2016 dokumentiert. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet als reines Jagdhabitat für Fledermäuse fungiert und wurde von jeweils bis zu zwei Individuen der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus genutzt. Zudem tritt die Rauhaufledermaus auf dem Durchzug auf. Eine Som-</p>	Ist berücksichtigt gewesen

	<p>tung mit, dass ab HEUTE (8.2.2017) Rodungsmaßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt werden. Begründung soll sein, dass dies für angebliche weitere Bodenuntersuchungen notwendig sei. Es steht hier dringend zu befürchten, dass bei diesen Rodungsmaßnahmen die Brutstätten der Fledermäuse unwiederbringlich zerstört werden. Offenkundig sollen durch die Rodung Fakten geschaffen werden, bevor die Einwendungsfrist abläuft. Es ist auch nicht zwingend erforderlich, schon jetzt zu roden, denn selbst wenn die teilweise Rodung für weitere Bodenuntersuchungen notwendig sein sollte, gibt es keinen Grund, diese schon jetzt durchzuführen und nicht erst nach Ablauf der Einwendungsfrist und ordnungsgemäße Prüfung der Einwendungen seitens der Stadt Burgdorf und der Deutschen Reihenhäuser AG. ES IST HIER GEFAHR IM VERZUG! Ich bitte Sie daher dringend, sich einzuschalten, um die vorgezogenen Rodungsmaßnahmen zu unterbinden. Die wesentlichen Unterlagen sind dieser Mail beigefügt. Gerne erwarte ich Ihre kurzfristige Rückantwort und bedanke mich dafür bereits im Voraus.“</p>	<p>merpopulation der Rauhauffledermaus wird mit deren Fehlen am 01.07.16 ausgeschlossen. Hinweise auf Fledermausquartiere in der Fläche ergaben sich nicht, so dass diese ausgeschlossen werden können. Aufgrund der geringen Größe des Grundstücks und der individuellen Aktions-/Nahrungsraumgrößen der festgestellten Arten ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim Untersuchungsgebiet um ein im artenschutzrechtlichen Sinne essentielles Nahrungshabitat (vgl. Trautner 2008) für die dort jagenden Individuen handelt. Folglich ist durch die Bebauung des Grundstücks auch kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für Fledermäuse gegeben. Diese Ergebnisse sind maßgeblich für die Bauleitplanung und deshalb richtigerweise in der Bebauungsplanbegründung dargelegt. Eine Gefahr für Fledermäuse durch die Rodung der Bäume in den Wintermonaten liegt somit nicht vor.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, weil der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Vorschriften des § 13a aufgestellt wird und entsprechend dem Faunistischen Fachbeitrag keine besonders geschützten und im Bestand gefährdeten Arten festgestellt wurden, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfordern würden.</p>	
<p>7</p>	<p><u>Bürger 3, Schopenhauerstraße, 10.02.2017</u></p>		
<p>7.1</p>	<p>Die vorgesehene Planänderung von Gewerbe auf Wohnbebauung widerspricht dem eigenen Plankonzept der Stadt Burgdorf. Der Rat der Stadt Burgdorf hat am 26.08.2010 das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept vom 28.07.2010 wie folgt beschlossen:</p> <p><i>„Der Rat der Stadt Burgdorf nimmt die Aussagen des anliegenden Berichtes „Integriertes Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept Burgdorf“ vom 28.07.2010 (Anlage 4 zum Originalprotokoll) zustimmend zur Kenntnis und beschließt, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die in Kapitel 4 genannten Leitlinien (1-3), Grundwerte, Hauptziele, Handlungsfelder und räumlichen Leitbilder,</i> • <i>die in Kapitel 5 beschriebenen Stadtbereichskonzepte und deren gesamtstädtische Darstellung (Anlage 5 zum Originalprotokoll) sowie</i> • <i>das in Kapitel 6 und 7 dargestellt Innenstadtkonzept die Grund-</i> 	<p>Die Ergebnisse des „Integrierten Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept Burgdorf“ sollen gemäß Ratsbeschluss bei Abwägungsentscheidungen im Zusammenhang mit raumbedeutsamen Entscheidungen herangezogen werden. Für das Plangebiet besteht hingegen seit vielen Jahren ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der verbindliche Baurechte als Gewerbegebiet festsetzt. Die bauliche Nutzung des Plangebiets wird durch das Stadtentwicklungskonzept nicht in Frage gestellt. Es wird im Gegenteil vorgeschlagen, die <i>Neubauungsmöglichkeiten der aktuell unternutzten Fläche auszuloten</i>. Dies ist mit dem Ergebnis erfolgt, dass die Neubebauung mit Wohnhäusern als Maßnahme der Innenentwicklung realisierbar ist. Bei dieser 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0-11 geht es nun im Wesentlichen darum, die zulässige Art der baulichen Nutzung zu ändern, um anstelle der bisher zulässigen gewerblichen Nutzung die Realisierung einer Reihenhäuser-Siedlung mit 38 geplanten Wohneinheiten durch die <i>Deutsche Reihen-</i></p>	<p>Trifft nicht zu / wird zur Kenntnis genommen</p>

<p><i>lage für die künftige räumliche Entwicklung der Stadt Burgdorf in den nächsten 15 Jahren im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bilden. Die Aussagen des „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes und Innenstadtkonzeptes Burgdorf“ sollen als Basis für Abwägungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Klärung raumbedeutsamer Fragestellungen und raumbedeutsamer Einzelfallentscheidungen herangezogen werden.“</i></p> <p>Die jetzige geplante Änderung der Bauleitplanung bezüglich der im Betreff genannten Fläche von Gewerbefläche auf Wohnbebauung, insbesondere für über 30 Reihenhäuser, widerspricht dem vorgeannten Integrierten Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept. Denn für die ca. 1 ha große Fläche, bei der es sich planerisch derzeit noch um eine Gewerbefläche handelt, die aber seit Jahrzehnten brach liegt und auf der sich inzwischen eine Vielzahl verschiedenster Pflanzen- und Tierarten angesiedelt haben, sieht das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept keine mit einer Vielzahl von Reihenhäusern eng gestaffelte Wohnbebauung vor, sondern eine städtische Nutzungsmischung im Übergang von Handel und Wohnsiedlung oder eine Grünverbindung zur Kantstraße. Es heißt hierzu im Integrierten Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept:</p> <p><i>„Neubebauung einer untergenutzten Gewerbe- und Freifläche am Duderstädter Weg ausloten: der zentralen Lage stehen Belastungen durch eine Altablagerung gegenüber (Potential für städtische Nutzungsmischung im Übergang von Handel und Wohnsiedlung, evtl. auch Grünverbindung zur Kantstraße).“</i></p> <p>Des Weiteren heißt es hierzu bezüglich des Südstadtbereiches, in dem die im Betreff genannte Fläche liegt:</p> <p><i>„Der Stadtbereich bildet aufgrund seiner Lage zur Innenstadt, zum Aue-Raum und zum Bahnhof einen der beiden Außenentwicklungsschwerpunkte von Burgdorf. Es stehen umfangreiche Flächen für die Wohnungsbauentwicklung zur Verfügung. Stadterweiterungen sollen fingerartig mit der Landschaft verzahnt werden (s. S. 98 f.), um lange und attraktive Ränder zum Außenbereich und kurze Wege aus zentralen Lagen in die Landschaft zu schaffen. Dies gelingt am besten, wenn der Bereich zwischen Duderstädter und Schwüblingser Weg</i></p>	<p><i>haus AG zu ermöglichen und die Wohneigentumsbildung der Bevölkerung zu fördern. Dieses Investitionsvorhaben wird durch die Stadt Burgdorf unterstützt, da es durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen und deren Nachverdichtung der Innenentwicklung dient. Im § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 13 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange aufgeführt, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB) sind. Das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept Burgdorf“ ist als öffentlicher Belang zu werten, der wie bereits ausgeführt, dieser 4. Änderung des Bebauungsplans nicht entgegensteht, da es die bauliche Nutzung der betroffenen Fläche nicht in Frage stellt. Zu den bei dieser Bauleitplanung maßgeblichen öffentlichen Belangen gem. § 1 Abs. 6 BauGB gehören u. a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, die Anforderungen an kostensparendes Bauen und die Schaffung sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen. Bei der abwägenden Entscheidung überwiegt das vorrangige Planungsziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Wohnsiedlung zu schaffen und in diesem Zuge die Altlast zu sanieren (auf die Ausführungen in der Bebauungsplanbegründung wird verwiesen). Zudem wird mit der Bebauungsplanänderung dem Vorrang der Innenentwicklung (§1a BauGB) entsprochen.</i></p>	
---	---	--

	<p><i>freigehalten wird und auch zwischen Peiner Weg und Bebauung Freiräume erhalten bleiben (s. Abb. 5.2/6 und 5.2/7).</i></p> <p><i>Eine mögliche, aber nicht favorisierte Alternative ist es, nördlich vom Schwüblingser Weg an das Baugebiet »Südlich Beerbuschweg« anzuschließen. Um in einem solchen Fall das Siedlungsprinzip der kammerartigen Stadterweiterung erkennbar zu machen, müsste am Duderstädter Weg ein angerartiger breiter Grünzug gestaltet werden (s. Abb. 5.2/5). Dennoch würden Südstadt und Hülptingsen aber noch weiter zusammenwachsen.“</i></p> <p>Danach gibt es eine Vielzahl von Wohnungsbauentwicklungsflächen, zu denen die im Betreff genannte Fläche indes nicht zählt, weil dies der vorgesehenen fingerartigen Verzahnung der Wohnbauflächen mit der Landschaft ebenso widerspricht wie dem Siedlungsprinzip der kammerartigen Stadterweiterung. Insbesondere bedarf es der Anlage respektive Erhaltung von Grünflächen auch und gerade im historisch gewachsenen Wohnbebauungsbereich.</p>		
<p>7.2</p>	<p>Unterstützt wird dies auch durch die weiteren Feststellungen des Integrierten Stadtentwicklungs- und Innenstadtkonzeptes, welches der Rat ausdrücklich gebilligt und zur eigenen Handlungsmaxime erhoben hat, nach denen von der Bebauung von Innenbereichen Abstand genommen werden soll, wenn und soweit dadurch Freiraumqualitäten verloren gehen können, die maßgeblich für die Wohnqualität des älteren Bestandes sind. Es heißt hierzu namentlich:</p> <p><i>„Allerdings ist bei der Bebauung von Innenbereichen zu berücksichtigen, dass auch Freiraumqualitäten verloren gehen können. Dort, wo die Freiraumqualität maßgeblich für die Wohnqualität des älteren Bestandes ist [...], sollte auf eine Innenentwicklung verzichtet werden.“</i></p> <p>So liegt der Fall hier hinsichtlich der im Betreff genannten Fläche. Das Gelände war einerseits aufgrund seiner langjährigen Unberührtheit inzwischen ein ökologisch wertvoller und mittlerweile unverzichtbarer Bestandteil der näheren Umgebung, der eine Vielzahl diverser und z. T. seltener und geschützter respektive schützenswerter Flora und Fauna beherbergt.</p> <p>Andererseits bildete die Fläche eine wichtige Pufferzone zwischen</p>	<p>Es handelt sich bei der zur Wohnbebauung vorgesehenen Fläche um Grundstücke, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 0-11 als Gewerbegebiet festgesetzt sind. Am östlichen Rand des Gewerbegebiets setzt der Bebauungsplan als Abgrenzung zur Wohnbebauung einen 10 m breiten Grünstreifen mit der Bezeichnung Schutzpflanzung fest. Beim Plangebiet handelt es somit nicht um einen Innenbereich gem. § 34 BauGB, wie im <i>Zitat</i> benannt, sondern um eine Fläche, die bereits durch rechtskräftige Bebauungsplanfestsetzung (§ 30 BauGB) verbindlich zur Bebauung vorgesehen ist.</p> <p>Die Fläche stellt sich auch nicht als „ökologisch wertvoller und mittlerweile unverzichtbarer Bestandteil der näheren Umgebung, der eine Vielzahl diverser und z. T. seltener und geschützter respektive schützenswerter Flora und Fauna beherbergt“, dar. Dies haben die Bestandsaufnahme und die faunistische Kartierung der Planungsgruppe Umwelt eindeutig ergeben.</p> <p>Die Fläche war niemals als Pufferzone zwischen Wohnen und Gewerbe vorgesehen, sondern für eine Gewerbebebauung. Diese Pufferzone sollte der 10 m breite Grünstreifen mit der Bezeichnung Schutzpflanzung aufnehmen. Diesem schmalen bisher festgesetzten Grünstreifen kann jedoch keine Freiraumqualität zugesprochen werden. Da das</p>	<p>Trifft nicht zu / wird zur Kenntnis genommen</p>

	den auf der östlichen Seite angrenzenden Gewerbebetrieben und der Wohnbebauung, insbesondere bezüglich der vielen Wohnhäuser in der Schopenhauerstraße.	Wohngebiet nun nach Osten fortgeführt wird, ist der Grünstreifen als Schutzgrün zum Gewerbegebiet nicht mehr erforderlich. Da zwischen Wohngebieten kein Schutzgrün erforderlich ist, entfällt er bzw. wird durch die Hausgärten der neuen Reihenhausbebauung ersetzt.	
7.3	<p>Bislang war von den Immissionen, die von den östlich angrenzenden Gewerbebetrieben herrühren, im Bereich der Wohnbebauung in der Schopenhauerstraße praktisch nichts wahrzunehmen, weil die stark begrünte Brachfläche dazwischen lag.</p> <p>Aufgrund der jüngst in den vergangenen beiden Tagen durchgeführten massiven Rodungsmaßnahmen, die völlig unverständlicher und nicht nachvollziehbarer Weise durchgeführt wurden, bevor die Frist für die Einreichung von Einwendungen abgelaufen war, ist damit nicht nur die begrünte und insbesondere Schall schluckende Pufferzone zwischen Gewerbe und Wohnen zerstört worden, sondern das neu entstehende Wohngebiet rückt unmittelbar und direkt neben die Gewerbebetriebe und ist dann den dortigen Immissionen ungefiltert ausgesetzt. Das wäre schon jetzt unzulässig und für die späteren Bewohner des Wohngebietes unzumutbar. Die Situation verschärft sich indes noch, wenn die Gewerbebetriebe expandieren, was absehbar ist und wofür es auch noch Kapazitäten gibt.</p> <p>Die Deutsche Reihenhaus AG plant zwar Schallschutzmaßnahmen zu den östlich angrenzenden Gewerbebetrieben, diese dürften jedoch für die aktuelle Situation und erst Recht für die Zukunft, wenn die Gewerbebetriebe sich vergrößern und/oder umfangreichere gewerbliche Nutzungen stattfinden, nicht ausreichend sein.</p> <p>Zum Schallschutz wird unten noch ergänzend vorgetragen.</p>	<p>Der Bewuchs im Plangebiet kann in geringem Maße eine geräuschmindernde Wirkung gehabt haben. In erster Linie hatten die Gehölze jedoch eine visuelle Wirkung, da sie den freien Blick auf die Gewerbebetriebe verhinderten.</p> <p>Die Rodungsmaßnahmen waren unabhängig vom Planverfahrensstand zulässig. Sie waren darüber hinaus notwendig, um das Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG einzuhalten. Deshalb mussten Gehölze und andere potentielle Nistmöglichkeiten vor Beginn der Brut- und Setzzeiten (ab 01.03.) von der Fläche entfernt werden.</p> <p>Zu den Schallschutzmaßnahmen für das neue Wohngebiet und die Auswirkungen der Planung auf die ansässigen Gewerbebetriebe wird auf die Abwägungsempfehlung 1.1 verwiesen.</p>	Trifft nicht zu / wird zur Kenntnis genommen
7.4	<p>Zu den radikalen Rodungsmaßnahmen der vergangenen Tage noch eine Besondere Anmerkung:</p> <p>Im Verfahren nach § 13a BauGB läuft die Einwendungsfrist noch bis zum 13.2.2017. In den ausgelegten Unterlagen findet sich die Expertise der Planungsgruppe Umwelt vom 17.8.2015, in der es auf den Seiten 4 und 5 heißt, dass es Hinweise auf Brutstätten diverser Fledermausarten gibt. Das deckt sich mit meinen eigenen Beobachtungen, wonach es auf dem Grundstück in den Sommermonaten abends eine erhebliche Vielzahl von Fledermäusen verschiedener Größe gibt. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die Fledermäuse auf</p>	<p>Zur Behauptung, dass es Hinweise auf Brutstätten diverser Fledermausarten geben soll und diese unwiederbringlich zerstört worden seien, wird auf den Abwägungsvorschlag zu 6 verwiesen. Teil der Auslegungsunterlagen (§ 3 Abs. 1 BauGB) war auch der Faunistische Fachbeitrag der Planungsgruppe Umwelt vom 20.09.2016.</p> <p>Die Rodungsmaßnahmen waren unabhängig vom Planverfahrensstand zulässig. Sie hätten auch ohne die Aufstellung des Bebauungsplans durch den Eigentümer durchgeführt werden können, ohne dass eine Genehmigung erforderlich gewesen wäre. Sie waren darüber hinaus</p>	Trifft nicht zu / wird zur Kenntnis genommen

<p>dem Grundstück nur jagen und ihre Brutstätten woanders haben. In der Begründung des von der Deutschen Reihenhäuser AG beauftragten Fachplaners Herrn Flaspöhler heißt es indes auf der Seite 14, Hinweise auf Fledermausbrutstätten der gefundenen drei Arten könnten angeblich ausgeschlossen werden. Nach den Aussagen des Fledermausbetreuers der Region Hannover-Ost, Herrn Bernd Rose, werden die Bäume und Baumhöhlen von den Fledermäusen im Sommer als Tagesschlafplätze genutzt, zudem ist die Fläche das Jagdhabitat in den wärmeren Monaten. Herr Rose geht davon aus, dass die Stadt bei der Planung entsprechende Ausgleichsflächen berücksichtigt habe. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass dies in hinreichendem Umfang geschehen ist oder noch geschehen soll.</p> <p>Obwohl die Bürger noch bis zum 13.2.2017 Zeit haben, Einwendungen zu erheben, teilten die Stadt Burgdorf und die Deutsche Reihenhäuser AG bei der Bürgerinformationsveranstaltung am 7.2.2017 mit, dass ab dem nächsten Tag (8.2.2017) Rodungsmaßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt werden. Begründung soll sein, dass dies für angebliche weitere Bodenuntersuchungen notwendig sei. Vom Gutachter Herr H... (M & P) wurde dazu ausgeführt, man werde nur im nördlichen Grundstücksbereich des LHKW Schadens roden, soweit dies für weitere Bodenuntersuchungen, namentlich das Niederbringen weiterer Rammkernsondierungen, erforderlich sei.</p> <p>Tatsächlich ist nun jedoch eine radikale Komplettrodung der Gesamtfläche erfolgt – mit Ausnahme des ca. 12 m breiten Pufferstreifens direkt an mein Grundstück angrenzend. Wahrscheinlich wäre auch der mit gerodet worden, wenn ich nicht bereits im Rahmen meiner Vorab-Einwendungen im letzten Jahr darauf hingewiesen hätte, dass dieser Grünstreifen nach der derzeitigen Planungssituation zwingend erhalten bleiben muss.</p> <p>Bei diesen Rodungsmaßnahmen sind die Brutstätten der Fledermäuse, jedenfalls aber deren Sommerquartiere sowie deren Jagdgebiet unwiederbringlich zerstört worden. Offenkundig sollten durch die Rodung Fakten geschaffen werden, bevor die Einwendungsfrist abläuft.</p> <p>Es war auch nicht zwingend erforderlich, schon jetzt und in dem Umfang (radikale Zerstörung des kompletten Bewuchses – mit Aus-</p>	<p>notwendig um das Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG ist einzuhalten. Deshalb mussten Gehölze und andere potentielle Nistmöglichkeiten vor Beginn der Brut- und Setzzeit von der Fläche entfernt werden. Insofern besteht kein Zusammenhang zwischen den Rodungsarbeiten und dem Hinweis bei der Bürgerinformationsveranstaltung, dass im Rahmen des Planungsverfahrens die Einwendungen sorgfältig geprüft und berücksichtigt werden und dass das Verfahren transparent gestaltet wird.</p> <p>Durch die Rodung wurden keine unwiederbringlichen Fakten geschaffen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme und der faunistischen Erhebungen ist die Schutzwürdigkeit von Flora und Fauna gutachterlich geprüft worden. Das Ergebnis zeigt, dass die Fläche weder faunistisch noch floristisch als wertvoll oder schützenswert einzustufen ist oder von seltenen gesetzlich geschützten Arten und Biotopen nach §§ 29, 30 und 44 BNatSchG besiedelt ist. Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die vom Bürger 3 in einem ergänzenden Schreiben vom 12.02.2017 (s. Stellungnahme unter Punkt 8) vorgebrachten Klagen über die Rodungsarbeiten auf der Altablagerung werden mit dem nachfolgenden Schreiben der Region vom 20.2.2017 richtig gestellt:</p>	
---	---	--

	<p>nahme der schmalen Pufferzone) zu roden, denn selbst wenn die teilweise Rodung für weitere Bodenuntersuchungen notwendig sein sollte, gibt es keinen Grund, diese schon jetzt durchzuführen und nicht erst nach Ablauf der Einwendungsfrist und ordnungsgemäßen Prüfung der Einwendungen seitens der Stadt Burgdorf und der Deutschen Reihenhaus AG. Außerdem war es für weitere Bodenuntersuchungen nicht erforderlich, eine radikale Komplettrodung durchzuführen. Es hätte genügt, nur im nördlichen Bereich die Bepflanzung soweit zu entfernen, wie es unbedingt für die weiteren Rammkernsondierungen erforderlich gewesen wäre und wie es seitens Herrn H. (M & P) angekündigt worden ist.</p> <p>Die voreilige Komplettrodung und damit die vorsätzliche Zerstörung der wertvollen und schützenswerten Flora und Fauna auf der Planfläche zu einem Zeitpunkt, als noch nicht mal die Einwendungsfrist abgelaufen war, wird für das Projekt noch erhebliche Konsequenzen haben.</p> <p>Herr Bürgermeister Baxmann hatte bei der Bürgerinformationsveranstaltung am 7.2.2017 dafür geworben, dass die Bürger und insbesondere die Nachbarschaft Vertrauen zu der Politik und der Verwaltung haben sollten, dass im Rahmen des Planungsverfahrens die Einwendungen sorgfältig geprüft und berücksichtigt werden und dass das Verfahren transparent gestaltet werde, insbesondere sei noch nichts Entschieden.</p> <p>Es wurde jedoch – wie oben dargelegt – wahrheitswidrig behauptet, die Rodungen würden nur einen notwendigen Teilbereich des Grundstückes betreffen und seien angeblich für weitere Bodenuntersuchungen erforderlich. Die anwesenden Vertreter der Verwaltung und die Deutsche Reihenhaus AG haben diese Falschinformation nicht richtig gestellt und nicht auf die Totalrodung hingewiesen.</p> <p>Dies und der Umstand, dass mit der nicht notwendigen Totalrodung offenkundig Fakten geschaffen werden sollten, weil nun mangels Vorhandensein von Flora und Fauna auch nicht mehr geprüft werden kann, ob diese schützenswert ist, ist das Gegenteil einer transparenten Gestaltung des Planungsverfahrens, einer Einbeziehung der Bürger und Nachbarn und einer vertrauensbildenden Maßnahme.</p>	<p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Februar 2017. Ich habe veranlasst, dass der zuständige Fachbereich die Fläche überprüft. Daneben hat sich das Gutachterbüro M&P Geonova GmbH, das im Auftrage der Deutschen Reihenhaus AG die Altablagerung untersucht hat, das Grundstück angesehen.</p> <p>Übereinstimmend wurde festgestellt, dass bei den Arbeiten eine Stubbenrodung nicht stattgefunden hat. Die vorgefundenen Löcher und Unebenheiten gehen auf den Einsatz der benutzten Maschinen zurück und sind durch Fahr- und Wendemanöver der eingesetzten Fahrzeuge entstanden. Dadurch ist an einigen Stellen Deponat an die Oberfläche gekommen, hauptsächlich Bauschutt und Ziegel. Entgegen der Beauftragung hat die ausführende Firma einige Büsche nicht abgeschnitten, sondern einschließlich Wurzelwerk herausgerissen; hierbei wurde ebenfalls teilweise Deponat freigelegt. Das von Ihnen angesprochene Altöl konnte nicht festgestellt werden, möglicherweise handelt es sich um geringe Mengen von Betriebsstoffen aus den benutzten Gerätschaften.</p> <p>Nach Einschätzung meiner Fachleute ist eine Gesundheitsgefährdung der Nachbarschaft durch ausgasende Stoffe nicht zu erwarten. Gleichwohl hat das Büro M&P Geonova am 14.2. 2017 Messungen mit einem Photoionisationsdetektor (PID) vorgenommen. Hierbei wurde in 1,5m Höhe und direkt an der Geländeoberfläche gemessen. Die Messungen ergaben keine Hinweise auf Ausgasungen, es konnten an keiner Stelle Gasentwicklungen ermittelt werden.</p> <p>Mit der Deutschen Reihenhaus AG wurde vereinbart, dass die durch die Arbeiten beschädigte Geländeoberfläche durch Mulchmaterial abgedeckt und die Zugänglichkeit zum Grundstück durch das Aufstellen eines Bauzaunes unterbunden wird.</p> <p>Die Stadt Burgdorf erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen In Vertretung</p>  <p>Prof. Dr. Axel Priebis Erster Regionsrat</p>	
7.5	Des Weiteren birgt eine umfassende Baumaßnahme auf der o. g.	Aufgrund der Stellungnahme von Bürger 3 (Herr H.) hat der Fachbereich	Trifft nicht zu / wird zur

<p>Fläche ganz erhebliche Gefahren.</p> <p>Der Grund und Boden der im Betreff genannten Fläche, insbesondere das Flurstück 136/14, ist ausweislich der bekannten Gutachten und der eigenen Kenntnisse älterer Anwohner erheblich mit Altlasten respektive Altablagerungen kontaminiert. Es handelt sich – man kann es nicht oft genug mit aller Deutlichkeit sagen – um eine frühere Hausmülldeponie, auf der jedoch auch eine Vielzahl anderer gefährlicher Stoffe wie z. B. Altöl, Säuren (z. T. in Fässern) und Autoreifen, z. T. ganze Autos entsorgt worden sind. Früher kam es zudem wiederholt zu Bränden der dort abgelagerten Gegenstände und Stoffe. Die Hauptbelastungen des Bodens bestehen u. a. aus LHKW, PAK und Schwermetallen.</p> <p>Das Konzept der Deutsche Reihenhäuser AG sieht vor, dass die im Boden befindlichen gefährlichen und gesundheitsgefährdenden Altlasten und Altablagerungen nur im nördlichen Bereich des Grundstücks teilsaniert werden sollen, namentlich dass dort in einem relativ kleinen Bereich eine Auskoffnung des dortigen LHKW-Schadens stattfinden soll, während der gesamte übrige Bereich des Grundstücks mit seinem z. T. weit über 4 m mächtigen inhomogenen Deponiekörper nur zu max. 1 m abgetragen und neu aufgeschüttet werden soll, sodann sollen die 38 kellerlosen Reihenhäuser auf den Altablagerungen errichtet werden.</p> <p>Eine Wohnbebauung der Fläche käme nur in Betracht, wenn zuvor die Altlasten vollständig saniert werden, die sowohl in Quantität als auch Qualität in erheblichem Ausmaß gesundheitsgefährdend sind. Es stellt erhebliche Gefahren für Mensch und Umwelt dar, wenn die Altlasten und Altablagerungen nur teilsaniert und im Übrigen einfach mit Reihenhäusern, Gärten und Spielflächen für Kinder überbaut werden, wobei es insbesondere wegen des inhomogenen und instabilen Bodens, namentlich der Ablagerungsschichten im Boden, zu unabsehbaren Folgen kommen kann, wenn dieser Boden bebaut wird und später stellenweise nachgibt oder absackt.</p> <p>Solange die Altlasten im gedeckten und bewachsenen Boden verbleiben, wie es nun schon seit mehreren Jahrzehnten der Fall ist, ist eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner so gut wie ausgeschlossen. Das Öffnen der Bodendecke und Freilegen der Schadstoffe</p>	<p>Umwelt der Region am 22.02.2017 folgendes mitgeteilt:</p> <p>„Die Altablagerung in einem ehemaligen Sandabbau wurde zwischen 1960 und 1965 von der Stadt Burgdorf mit Hausmüll und wenig Sperrmüll bis zu 6 m mächtig (durchschnittlich 4 m) verfüllt, bevor sie mit Boden und gebrochenem Bauschutt abgedeckt wurde. Die Sohle der Altablagerung liegt ca. 2,5 – 3 m über dem Grundwasserspiegel. Sie liegt zwischen Wohngebieten und einem Gewerbegebiet und hat nach formaler Erstbewertung 66 Punkte.</p> <p>2004 fragt die Planungsabteilung der Stadt Burgdorf nach den Bedingungen für eine Bebauung der Altablagerung. 2005 legt der Besitzer des Grundstücks eine orientierende Bodenuntersuchung vor, mit der Zielsetzung, das Grundstück einer baulichen Nutzung zuzuführen. Im selben Jahr werden Detailuntersuchungen durch den Besitzer beauftragt, die eine mögliche Wohnbebauung prüfen sollen. Durch die Region Hannover werden die notwendigen Grundvoraussetzungen für die Bebaubarkeit einer Altablagerung gegenüber dem Grundstückseigentümer und der Stadt Burgdorf genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine messbare Methangasentwicklung - Einhaltung der tolerablen Schadgasgehalte (LHKW, BTEX) - Keine Grundwassergefährdung durch Deponiesickerwasser - Eine mindestens 1 m mächtige Deckschicht aus unbelastetem Boden, deren obersten 30 cm aus kultivierfähigem Boden („Mutterboden“) besteht - Wirksame Unterbrechung des Gefährdungspfades Boden-Mensch durch Einbau einer Grabesperre in mindestens 1 m Tiefe in Form einer min. 20 cm starken und verdichteten Schotterschicht oder eines reißfesten Geotextils. Jede Tiefbautätigkeit muss in und auf unbelastetem Boden erfolgen können - Nachgewiesene Standfestigkeit des Untergrundes - Keine Regenwasserversickerung auf der ehemaligen Deponie <p>Im Bebauungsplan oder im Baulastenverzeichnis sollten folgende Hinweise/Forderungen stehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Kellerbauten 2. Keine Regenwasserversickerung 3. Keine Grundwassernutzung 	<p>Kenntnis genommen und tlw. berücksichtigt</p>
--	---	--

<p>sowie der Auskoffervorgang an sich, der im Rahmen einer fachgerechten und nachhaltigen Sanierung zum Zwecke einer anschließenden Wohnnutzung unumgänglich ist, bringt jedoch ganz erhebliche gesundheitliche Risiken für die Menschen in der näheren Umgebung mit sich. Stark gesundheitsgefährdende Schadstoffe können dabei in die höheren Bodenschichten gelangen und es kann und wird insbesondere zu Ausgasungen in erheblichem Umfang kommen. Die hierfür bislang vorgesehenen Maßnahmen (Arbeiten nur in den kalten Wintermonaten, Befeuchtung des Bodenaushubs, Luftabsaugung) sind nicht ausreichend, weil dies jedenfalls bezüglich der Befeuchtung und Absaugung nur den besonders stark kontaminierten nördlichen Grundstücksbereich betrifft, während bei der übrigen und mit ca. 5.500 m² weitaus größeren Fläche einfach offen der obere Meter abgebaggert werden soll; der kontaminierte Boden soll dann per LKW offen durch gefahren und abtransportiert werden. Die Gefahren sind erheblich und unabsehbar.</p> <p>Außerdem ist nicht sichergestellt, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen im nördlichen Bereich der hoch gefährlichen LHKW Belastung eine gesundheitliche Gefährdung für die Anwohner ausgeschlossen ist. Man versucht lediglich, Gefahren zu minimieren. Dies genügt angesichts der Gefährlichkeit der Belastung nicht. Zudem müssten wegen der zu erwartenden großen Auskoffertiefe zu den angrenzenden Grundstücken der Schopenhauerstraße Sicherungsmaßnahmen gegen das Absacken der Auskofferränder getroffen werden, wobei z. B. durch das Einrammen von Spundwänden oder Ähnliches einerseits aber andererseits auch schon durch die Auskoffierungen an sich mit Beschädigungen der Bausubstanz an den Häusern insbesondere in der Schopenhauerstraße zu rechnen ist.</p> <p>Selbst wenn das Setzen von Spundwänden nicht notwendig werden sollte und wenn – hypothetisch angenommen – eine Überbauung der Altablagerungen wie vorgesehen zulässig wäre, so würden durch die notwendigen Verdichtungsmaßnahmen des Bodens, die zwangsläufig mit erheblichen Vibrationen einhergehen, Schäden an den umliegenden Bauwerken zu erwarten sein; gleiches gilt für den Verkehr mit Baufahrzeugen, der unmittelbar entlang bestehender Wohnhäu-</p>	<p>4. Tiefbauarbeiten dürfen die „Grabesperre“ nicht durchdringen</p> <p>Ein Bauräger (ISH) stellt 2005 einen Entwurf der möglichen Bebauung der Altablagerung vor.</p> <p>2006 stimmt auf einer Bauausschusssitzung der Stadt Burgdorf Herr Dr. J. M. vom LBEG/N 3.2 der Bewertung der Bebaubarkeit der Altablagerung durch die Region Hannover zu.</p> <p><u>Im Oktober 2014 bewertete M&P Geonova die Altablagerung wie folgt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfallzusammensetzung: Kies, Bauschutt, „Müll“ mit Aschen und Schlacken: • Schadstoffe im Abfall: bis 88 mg/kg PAK, bis 55 mg/m³ LHKW, Schwermetalle gering auffällig, wenig MKW. • LHKW in den Abfällen im Nordteil der Altablagerungen nehmen ca. 200 m² in Anspruch, reichen bis zur Deponiesohle. Im Grundwasser 25 µg/l. • Kein Deponiegas in Form von Methan oder H₂S. • Die Altablagerung reicht im Nordosten dichter an die Grundstücksgrenze und umfasst ca. 8.200 m². <p>Vorschlag zur Teilsanierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aushub und Siebung der Abfälle • Material >Z1.1 entsorgen • Material <= Z 1.1 im Tiefenbereich 0,3 – 1,0 m u.GOK wieder einbauen • Vollständige Entfernung des LHKW-belasteten Abfalls • Wiederauffüllung mit Z 0-Material • Die obersten 30 cm Z 0-Material, kulturfähiger Boden • Flächenhafte Trennung von Altablagerung und sauberem 1. Meter durch Geotextil • Gründungsempfehlungen <p><u>Im April 2015, nach ergänzenden Untersuchungen neue Bewertung durch M&P Geonova:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im nördlichen Drittel der Deponie höhere LHKW-Werte im Boden (ca. 650 mg/kg) und Bodenluft (bis 125 mg/m³), daher Komplettaushub auf 2.100 m². Auf der restlichen Fläche 1 m tief. 	
--	---	--

<p>ser und Hallen erfolgen müsste.</p> <p>Es ist in jedem Fall eine Begutachtung der bestehenden Bauwerke vor Beginn jeglicher Maßnahmen erforderlich, um durch die Bau- maßnahmen verursachte Schäden beweissicher erfassen zu können. Die bisherigen Aussagen zu diesem Punkt sind unzureichend. Es sollen zwar angeblich Begutachtungen stattfinden, dies jedoch offenbar nur dergestalt, dass ein Sachverständiger sich vor der Maßnahme die Häuser im Sinne einer Bestandsaufnahme ansieht, wobei noch unklar ist, welche Gebäude genau begutachtet werden sollen, und wenn dann nach der Maßnahme Schäden an den Gebäuden vorhanden sind, wird das Gutachten zu Rate gezogen, ob die Schäden schon vorher vorhanden waren.</p> <p>Das genügt nicht.</p> <p>Grund ist, dass noch nicht mal eine Idee bei der Deutschen Reihenhäuser AG, dem Fachplaner oder dem Bodengutachter darüber vorliegt, wie es bewerkstelligt werden soll, den auf der 5.500 m² großen Fläche neu aufzubringenden Boden so zu verdichten, dass darauf Reihenhäuser und Verkehrswege errichtet werden können. Einerseits muss der Boden so erheblich verdichtet werden, dass er die Bebauung dauerhaft trägt, andererseits ist der darunter befindliche Boden mit den dort eingelagerten und nach der Planung verbleibenden unterschiedlichsten Abfallstoffen extrem inhomogen und instabil. Durch Rammen und Rütteln lassen sich die unterirdischen Hohlräume nicht hinreichend verdichten, um es sicher auszuschließen, dass zukünftig keine Bodenabsackungen entstehen, die die Fundamente der Häuser beschädigen oder zerstören. Sehr starke Rammarbeiten, die unter Umständen größere Hohlräume schon bei der Verdichtung zum Einsturz bringen könnten, stellen indes eine erhebliche Gefahr für die unmittelbar angrenzende vorhandene Bebauung dar.</p> <p>Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass – nachdem geprüft und festgestellt worden ist, auf welche Art die Bodenverdichtung erfolgen soll – vor Beginn der Maßnahmen eine Begutachtung der umliegenden Gebäude stattfindet, die nicht nur eine reine Bestandsaufnahme beinhaltet, sondern die im Kontext zu der gewählten Art der Bodenverdichtung und der Bodenbeschaffenheit sowie der Bauweise der</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Anwendung der „Ermessensleitenden Kriterien bei der Bearbeitung altlastenbedingter Grundwassergefahren und –schäden“ (LBEG 2012) wurde für die Schwellenfracht 20 g LHKW/a, für den tatsächlichen Massenfluss 36 g LHKW/a errechnet. Diese Grundwasserproblematik wird durch Aushub der LHKW-belasteten Abfälle beseitigt. <p><u>Einschätzung der Region Hannover:</u> Die Bebauung der Altablagerung für Wohnzwecke ist unter Beachtung der Auflagen gefahrlos möglich. Mit der Entfernung der Schadstoffquelle wird der zukünftige Schadstoffaustrag beendet. Die Fracht wird sich kontinuierlich verringern und die Schadstoffkonzentration letztendlich den Geringfügigkeitsschwellenwert für LHKW unterschreiten. Der Emissionsseite und dem Arbeitsschutz muss bei der Auskoffnung ausreichend Aufmerksamkeit und Aufwand gewidmet werden, damit es zu wenig Verstaubung und Ausgasung kommt. Gewerbeaufsichtsamt und Berufsgenossenschaft sind zu beteiligen.</p> <p>Durch einen Anwohner der Altablagerung, Bürger 3 werden 2016 folgende bodenschutzrelevante Einwände gegen die Bebauung erhoben: <i>Er bemängelte, dass auf der Altablagerung <u>nur in einem kleinen Bereich</u> eine Auskoffnung des dortigen LHKW-Schadens stattfinden soll,...</i></p> <p><i>Herr H. ...[Bürger 3] fordert, dass eine Wohnbebauung nur in Betracht käme, wenn zuvor die Altlasten <u>vollständig</u> saniert werden und behauptet, dass die Altablagerung sowohl in Quantität als auch in Qualität in erheblichem Ausmaß gesundheitsgefährdend ist und es erhebliche Gefahren für Mensch und Umwelt darstelle, wenn die Altlasten und Altablagerungen nur teilsaniert werden würde. Dieses Vorgehen (Teilsanierung) sei nicht zulässig.</i></p> <p>...“</p> <p>Dem ist entgegenzuhalten, dass im Vorfeld der Maßnahme eine Prüfung durch die zuständigen Fachbehörden erfolgt war und die Zulässigkeit festgestellt wurde.</p> <p>Auch auf Grund von Einwendungen und Hinweisen aus der Bevölke-</p>	
---	--	--

<p>Gebäude die Gefahren und Risiken für Beschädigungen an den Gebäuden erfasst und feststellt.</p> <p>Wenn im Rahmen einer solchen Begutachtung das Eintreten von Beschädigungen an Gebäuden oder Leitungen z. B. durch Absackungen oder Risse als wahrscheinlich festgestellt wird, sind entweder im Vorfeld der Maßnahmen geeignete Sicherungen durchzuführen, die eine Beschädigung des Gebäudes sicher verhindern, oder es muss – wenn das nicht möglich sein sollte – die Maßnahme der Bodenverdichtung unterbleiben.</p> <p>Generell ist zu bemängeln, dass die Bodengutachten zu alt sind, um belastbare Aussagen für den aktuellen Zustand des Grundstücks und dessen vermeintliche Bebaubarkeit treffen zu können. Die Gutachten sind z. T. weit mehr als 10 Jahre alt und die neuen Gutachten nehmen z. T. auf diese alten Gutachten Bezug, ohne eine umfassende Neubegutachtung durchzuführen, die hier wegen der hohen Gefährlichkeit der geplanten Maßnahme zwingend erforderlich ist. Insbesondere zu der Hauptablagerungsfläche von ca. 5.500 m² liegen keine hinreichenden Untersuchungen des Untergrundes vor und zwar weder bezüglich der Schadstoffbelastungen noch hinsichtlich der Stabilität und Zusammensetzung des Untergrundes und der Ablagerungen.</p> <p>Die warnenden Hinweise der älteren Anwohner, die wissen, was sich in der Deponie befindet, werden schlicht überhört und nicht zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Deutsche Reihenhaus AG ist das Projekt der Errichtung und Vermarktung der 38 Reihenhäuser auf der ehemaligen Mülldeponie nur unter zwei Voraussetzungen wirtschaftlich darstellbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es findet keine vollständige fachgerechte Sanierung der Fläche der ehemaligen Mülldeponie statt, sondern es wird nur im nördlichen Teilbereich der Gesamtfläche eine relativ kleine Teilfläche z. T. ausgekoffert, in der es die besonders gesundheitsgefährdenden LHKW-Belastungen gibt, ansonsten wird der restliche Deponiekörper mit Häusern, Verkehrswegen, Spielplätzen etc. schlicht überbaut. 2. Das Projekt wird mit öffentlichen Mitteln gefördert. <p>Zu Letzterem ließen die Stadt Burgdorf und die Deutsche Reihen-</p>	<p>zung (z.B. im Rahmen der Informationsveranstaltung) wurde seitens des Investors überprüft, ob eine vollständige Sanierung des für die neue Bebauung vorgesehenen Grundstücks technisch und wirtschaftlich realisierbar ist. Im Ergebnis hat die Deutsche Reihenhaus entschieden, das Baufeld durch einen vollständigen Austausch des Deponiekörpers zu sanieren und das Sanierungskonzept grundlegend zu ändern.</p> <p>Durch das Fachbüro <i>M&P Geonova GmbH</i> sowie die <i>M&P Ingenieurgesellschaft mbH</i> sind daher ergänzende Bodengutachten erarbeitet worden. Die erforderlichen Maßnahmen zur Bodensanierung sind zwischen dem Gutachterbüro und der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt worden. Die Bodengutachten können bei der Stadt Burgdorf eingesehen werden. Zur Sanierung siehe auch Kapitel 5.5 der Begründung.</p> <p>Weiter aus dem Schreiben des Fachbereichs Umwelt der Region am 22.02.2017:</p> <p><i>„Herr H...[Bürger 3] führt an, dass eine Gefährdung der Anwohner nur dann so gut wie ausgeschlossen sei, solange die Altlasten im gedeckten und bewachsenen Boden verbleiben. Erst ein Öffnen der Bodendecke und Freilegen der Schadstoffe sowie der Auskoffervorgang an sich bringe jedoch ganz erhebliche gesundheitliche Risiken für die Menschen in der näheren Umgebung mit sich. Stark gesundheitsgefährdende Schadstoffe können dabei in die höheren Bodenschichten gelangen und es kann und wird insbesondere zu Ausgasungen in erheblichem Umfang kommen.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Aushub schadstoffbelasteten Abfalls kann Probleme durch Verstaubung und Ausgasung bereiten. Deshalb sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die das Ausmaß dieser Emissionen auf ein Minimum begrenzen. Ein einfaches Mittel wäre die Durchführung der Auskoffierung während der Wintermonate. Die natürliche Feuchtigkeit durch Niederschläge, ggf. durch aktive Beregnung verstärkt, und die geringen Temperaturen, die eine Ausgasung beschränken, vermindern die potentielle Gefährdung der Anlieger schon erheblich. Dass stark gesundheitsgefährdende Schadstoffe 	
--	---	--

	<p>haus AG verlauten, dass das Projekt aus öffentlichen Töpfen gefördert werde und deshalb realisiert werden könne.</p> <p>Es ist mehr als befremdlich, dass ein privater Investor ein Projekt nur dann für ihn wirtschaftlich durchführen kann, namentlich seinen Gewinn aus einem Projekt nur dann realisieren kann, wenn dieser praktisch aus öffentlichen Zuschüssen generiert wird, mithin vom Steuerzahler.</p> <p>Das mit der Subvention eigentlich verfolgte Ziel, dass Altlastenflächen saniert werden und anschließend als Wohnbaufläche zur Verfügung stehen, wird hier verfehlt, weil eine vollständige fachgerechte Sanierung gerade nicht stattfindet. Es ist nicht verständlich, weshalb die Stadt Burgdorf das Projekt trotzdem fördert.</p> <p>Dies umso weniger, weil es keine Not gibt, auf Biegen und Brechen für Wohnnutzung ungeeignete Flächen wie Müllkippen trotzdem mit Wohnhäusern zu bebauen, denn die Stadt kann – wie in den letzten Jahren und aktuell durchgeführt – in den arrondierenden Stadtbereichen mit Wohngebieten expandieren. Es gibt keinen Platzmangel z. B. durch angrenzende Naturschutzgebiete, Industriegebiete oder Autobahnen, die eine Vergrößerung der Stadtfäche durch neue Wohnbaugebiete verhindern würden.</p> <p>Das hohe rechtliche und tatsächliche Risiko, dass der Bebauung einer Müllkippe mit Wohnhäusern innewohnt, wenn die überwiegenen Hauptablagerungen, die stark mit krebserregenden Schadstoffen belastet sind, im Boden verbleiben, trägt letztlich nicht der Bauträger, dessen Gewährleistung nach 5 Jahren endet, sondern die Leidtragenden sind dann, wenn sich das Risiko realisiert, in erster Linie die Eigentümer der Häuser auf der Müllkippe und in zweiter Linie die Stadt Burgdorf, die sehenden Auges eine Deponie mit Wohnnutzung überplant hat und deshalb ggf. mit haftbar ist.</p> <p>In beiden Fällen sind es aber am Ende des Tages die Bürger dieser Stadt, die die Konsequenzen ausbaden müssen.</p> <p>Das alles ist weit entfernt von einer verantwortungsvollen Stadtplanung.</p>	<p>dabei in die höheren Bodenschichten gelangen können, ist nicht nachvollziehbar.“</p> <p>Vom Bodengutachter M&P wird ergänzt: „Die geplante Vorgehensweise (s. Kapitel 5.5 der Begründung), nämlich am bereits noch im Boden lagernden Material die Deklarationsuntersuchungen für die Entsorgung durchzuführen und das Gros des Material ohne Verzug auszuheben und unmittelbar abzutransportieren, reduziert nachhaltig Emissionsrisiken.“</p> <p>Weiter aus dem Schreiben des Fachbereichs Umwelt der Region am 22.02.2017: Herr H...[Bürger 3] behauptet, dass es sich bei den Fördergeldern der NBank „offenkundig um eine unzulässige Subvention handelt, zumal das mit der Subvention eigentlich verfolgte Ziel hier verfehlt werden wird, weil eine vollständige fachgerechte Sanierung nicht stattfindet“.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die bei der NBank beantragte Fördermaßnahme wurde von der ZUSAGG Hildesheim fachlich auf seine Förderwürdigkeit hin geprüft und durch Bescheid der NBank am 08.12.2015 genehmigt. Dabei wurden sowohl die aktuelle Austragsituation der Altablageung über den Luft- und den Grundwasserpfad geprüft, als auch die vorgesehene Sanierungsmaßnahme durch Teilaushub und Entsorgung der Altablageung. Das Ziel der Förderung wird nicht verfehlt, da nach fachgerechter Teilsanierung eine bisher brachliegende Fläche als Wohnbaufläche zur Verfügung steht.“ <p>Mit der Entscheidung zur vollständigen Sanierung ist die Einwendung unabhängig von der Frage, ob sie zutreffend war oder nicht, als erledigt anzusehen. Der Fördergeber hat darüber hinaus nach erneuter Prüfung des Vorhabens eine Förderung der geänderten Sanierungsplanung zugesagt und die Fördermittel entsprechend aufgestockt.</p> <p>Weiter aus dem Schreiben des Fachbereichs Umwelt der Region am 22.02.2017: „Die im Februar 2017 von Herr H...[Bürger 3] vorgebrachten Klagen über die Rodungsarbeiten auf der Altablageung entbehren jeder Grundlage und werden mit Schreiben der Region vom 20.2.2017 richtig gestellt (siehe hierzu Abwägungsvorschlag 7.4)</p>	
--	--	--	--

		<p>Die im Zusammenhang den Altlasten geforderten Kennzeichnungen und Hinweise wurden vollständig in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
<p>7.6</p>	<p>Des Weiteren ist das Schallschutzkonzept unausgegoren. Die Deutsche Reihenhaus AG plant bislang lediglich Schallschutzmaßnahmen in Richtung der östlich angrenzenden Gewerbebetriebe, um die Schallimmissionen in dem geplanten neuen Baugebiet zu reduzieren.</p> <p>Gänzlich außer Acht lassen die Deutsche Reihenhaus AG und bislang auch die Stadt Burgdorf indes die Schallsituationen, die sich während der diversen Bauphasen und nach der Fertigstellung des Reihenhausprojektes ergeben.</p> <p>1. Geplant ist, dass zunächst die Bodenarbeiten durchgeführt werden, namentlich die Auskoffnung im nördlichen Bereich des Grundstücks (LHKW-Schaden) sowie der Abtrag von ca. 1 m Bodenschicht auf dem restlichen Grundstück. Die ganz erheblichen Bodenmengen sollen abgefahren werden über eine am südlichen Teil des Grundstücks zu errichtende Zufahrt, die direkt neben der dortigen Wohnhausbebauung verläuft. Darüber sollen auch die Baumaschinen auf das Gelände verbracht und später wieder abtransportiert werden. Es ist mit mehr als 1.000 LKW Fahrten zu rechnen.</p> <p>Für die Eindämmung der dadurch entstehenden für einen langen Zeitraum andauernden ganz erheblichen Lärmbelastigungen durch fahrende schwer beladene und leere LKW sowie Baumaschinen hat die Deutsche Reihenhaus AG bislang kein für die Anwohner verträgliches Konzept.</p> <p>2. Wenn die Bodenarbeiten dann abgeschlossen sind, soll mit der Errichtung der Reihenhausblöcke sowie der Verkehrswege innerhalb des Baugebietes dann begonnen werden, wenn jeweils 50 % der Häuser pro Block verkauft sind. Das hat zur Folge, dass bei der zu erwartenden sehr schleppenden Vermarktung der Objekte (Stichwort: Wohnen auf der Deponie) die weiteren Baumaßnahmen immer nur sukzessive stattfinden und sich deshalb voraussichtlich über mehrere Jahre erstrecken werden.</p> <p>Es gibt bislang keine klare und verbindliche Aussage der Deutschen</p>	<p>Die <i>Deutschen Reihenhaus AG</i> hat Kontakt zu den Eigentümern der Flurstücke 133/20 und 133/18, 133/7, 133/19, sowie 136/13 und 134/11 aufgenommen, um die Erschließung während der Sanierungs- und Bauphase direkt vom Hülptingser Weg bzw. der Uetzer Straße aus zu ermöglichen. Leider konnte mit den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke jedoch keine Einigung erzielt werden, sodass das Grundstück nach derzeitigem Stand während der Sanierungs- und Bauphase über die beiden Zufahrten vom Duderstädter Weg aus angefahren werden muss.</p> <p>Die konkreten Maßnahmen zur Durchführung der Bodensanierung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Geeignete Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zum Immissionsschutz der Umgebung während der Sanierungs- und Baumaßnahmen sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Behörden abzustimmen. Siehe hierzu Abwägung Punkt 9.2</p> <p>Durch die Entscheidung des Investors zur vollständigen Sanierung des Vorhabengrundstücks wird das angesprochene Vermarktungsrisiko ausgeschlossen.</p> <p>Die besondere Bauweise der Deutschen Reihenhaus AG ermöglicht besonders kurze Bauzeiten. Die Fertigteilbauweise ist im Vergleich zu anderen Bauweisen mit einer deutlich geringeren Beeinträchtigung der Umgebung verbunden.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

	<p>Reihenhaus AG, dass alle Gebäude und Verkehrswege zügig und in einem Zuge erstellt werden – ohne Rücksicht auf die Vermarktungssituation – um die Belastung der Anwohner durch Bauverkehr und Baulärm zu minimieren.</p> <p>Die Deutsche Reihenhaus AG hat bislang auch kein Konzept, um die angrenzend lebenden Anwohner der bestehenden Baugebiete vor den unzumutbaren Lärmbelastigungen zu schützen und sieht hierfür bislang offenbar auch keine Notwendigkeit.</p>		
<p>7.7</p>	<p>Zudem plant die Deutsche Reihenhaus AG derzeit den Verlauf der Verkehrswege in dem neuen Baugebiet nicht etwa im Innenbereich des Gebietes, sondern U-förmig und als Stichweg jeweils am östlichen und westlichen Rand des Baugebietes.</p> <p>Das führt sowohl auf der östlichen Seite (dort nicht ganz so intensiv wegen der dort nicht so ausgeprägten Wohnbebauung) als auch und gerade auf der westlichen Seite zu erheblichen neuen Lärmbelastigungen durch Fahrzeugverkehr. Die Verkehrswege sollen unmittelbar und direkt angrenzend an den Wohngrundstücken insbesondere der Schopenhauerstraße verlaufen. Bei 38 Reihenhäusern ist dabei – vorsichtig geschätzt – mit etwa 150 bis 250 Fahrzeugbewegungen pro Tag zu rechnen, wobei diese nutzungsbedingt nicht über den Tag verteilt, sondern in den frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden jeweils geballt und an den Wochenenden verstärkt stattfinden werden.</p> <p>Bislang sieht die Deutsche Reihenhaus AG keine Veranlassung, insoweit über ein Schallschutzkonzept nachzudenken, sei es z. B. durch Lärmschutzwände, Grenzbegrünung mit Schall schluckenden immergrünen Gewächsen oder die Verwendung eines Schall schluckenden Belages auf den Verkehrswegen. Ganz im Gegenteil sieht das Konzept der Deutsche Reihenhaus AG derzeit die bewusste Verlegung der Verkehrswege an die Ränder des Baugebietes vor, um die Schallentwicklung innerhalb des Baugebietes zu senken, was freilich zu Lasten der umliegenden bestehenden Wohngebiete geht.</p> <p>An dieser Stelle möchte ich insbesondere darauf hinweisen, dass die aktuelle Planung an der Grenze zwischen der Wohnbebauung in der Schopenhauerstraße und dem Gewerbegebiet einen ca. 12 m breiten Streifen mit Schutzpflanzungen (Hecken und Bäume) vorsieht, wobei</p>	<p>Nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist der städtebauliche Entwurf durch die Deutsche Reihenhaus AG überarbeitet worden. Dabei wurde auch das Erschließungssystem geändert. Die Erschließung der Reihenhaussiedlung soll nun nicht mehr U-förmig entlang des Wohngebiets verlaufen. Vorgesehen ist eine Hauptzufahrt östlich der neuen Reihenhausbebauung im Bereich des Mischgebiets. An das westlich anschließende Wohngebiet grenzt nun nur noch ein kleiner Parkplatz mit 9 Einstellplätzen an. An das Grundstück von Bürger 3 grenzen nun die Hausgärten der Reihenhäuser und keine Zufahrten mehr. Der Bebauungsplan-Entwurf wurde entsprechend angepasst. Durch diese Änderungen kann eine Geräuschbelastung und sonstige Immissionsbelastung des Grundstücks von Bürger 3 durch Zu- und Abgangverkehr vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Schutzpflanzung wird auf den Abwägungsvorschlag zu 7.2 verwiesen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

<p>zusätzlich im Bereich dahinter nur Lagerhallen und Bürogebäude zulässig sind, keine Baulichkeiten für produzierendes Gewerbe. Die aktuelle Planung sieht also eine Pufferzone zwischen Wohnen und Gewerbe vor, die unmittelbar zur Grenze hin zu begrünen und von Bebauung gänzlich freizuhalten ist sowie im Bereich dahinter nicht mit emissionsträchtiger Bebauung und Nutzung versehen werden darf. Die Schutzpflanzungen sind plangemäß vorhanden. Sie wurden von der unsäglichen Totalrodung der übrigen Fläche bislang. Bei dieser Plan- und Sachlage ist es schlechterdings ausgeschlossen, dass die Verkehrswege im neuen Wohnbaugebiet just dort an der Grenze zur vorhandenen Wohnbebauung geplant werden. Denn die aktuelle Planung der Pufferzone zwischen den Gebieten mit dem Sinn und Zweck der Reduktion von Immissionen strahlt auf die beabsichtigte Planänderung aus. In einem Wohngebiet, von dem naturgemäß wesentlich weniger Emissionen ausgehen als von einem Gewerbegebiet, sind es gerade die Verkehrswege, die die Hauptemissionsquellen darstellen und die folglich in der unmittelbaren Nachbarschaft für die Hauptimmissionen verantwortlich sind. Wenn – wie vorliegend – die bisherige Planung zur Immissionsreduktion Pufferzonen vorsieht, ist es unzulässig, bei einer Planänderung genau in die bisherige Pufferzone gerade die Hauptemissionsquellen hinein zu planen, namentlich die Verkehrswege direkt an die Grenze zur vorhandenen Wohnbebauung.</p> <p>Meine Familie und ich haben vor ca. drei Jahren unser Haus bewusst und in Kenntnis der bestehenden nachbarlichen Plansituation erworben, also zwar mit dem angrenzenden Gewerbegebiet aber eben insbesondere auch mit dem Wissen, dass an unser Grundstück eine dauerhaft grün zu haltende Pufferzone angrenzt und auch dahinter nur keinen Schall emittierende Bürogebäude zulässig sind und erst dahinter wären z. B. Produktionshallen zulässig.</p> <p>Wir mussten und konnten nicht damit rechnen, dass die Stadt hingeht und genau in diese Pufferzone einen unmittelbar an unser Grundstück angrenzenden Verkehrsweg mit PKW-Stellplätzen plant, also die beruhigende Funktion der Pufferzone nicht nur aufhebt, sondern ins Gegenteil verkehrt, was ganz erhebliche tägliche Lärmbelastigungen durch Fahrzeugverkehr nach sich zöge.</p>		
--	--	--

	<p>Diese Planung ist definitiv unzulässig. Es handelt sich bei der aktuellen Plansituation in unmittelbarer Nachbarschaft zu meinem Grundstück (Pufferzone) um eine weitgehend von Immissionen dieser Art (Verkehrslärm) freizuhalten Ruhezone. Das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme ist mit der geplanten Verkehrswegführung und Errichtung von Stellplätzen unmittelbar an mein Grundstück angrenzend verletzt. Das Gebot der nachbarrechtlichen Rücksichtnahme ist planungsrechtlich zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist mithin unumgänglich, dass die Verkehrswege entweder mit erheblich mehr Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung geplant oder dass effektive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Schallgutachten der Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH vom 25.8.2016 von einer anderen Verkehrswegplanung ausgeht. Dort gibt es nur eine Stichstraße als Zu- und Ausfahrt an der östlichen Grundstücksseite und keinen Verkehrsweg an der westlichen Seite, die an unser Grundstück grenzt. Im Plan des Schallschutzkonzeptes bleibt der jetzige begrünte Pufferstreifen von ca. 12 m erhalten.</p> <p>Daraus folgt einerseits, dass die bisherige Planung in keiner Weise hinreichend unsere oben beschriebene Situation berücksichtigt, die im Übrigen nicht nur uns, sondern weitere Nachbarn ebenso trifft. Andererseits ist das ganze Schallschutzkonzept hinfällig und muss neu erstellt werden, weil im Hinblick auf die Gesamtläche die Verkehrswege ganz anders geplant sind, als im Schallgutachten verzeichnet. Die Verkehrswege tragen jedoch erheblich zur gesamten Schallsituation bei und müssen im Schallgutachten so erfasst werden, wie sie geplant sind.</p>		
7.8	<p>Hinzu kommt, dass die 38 Reihenhäuser nicht mit nach außen geräuschlos arbeitenden Gas-Brennwert-Heizungen ausgestattet werden sollen, sondern es wird im Wohngebiet ein Blockheizkraftwerk errichtet, welches in Kraft-Wärme-Kopplung über einen gasbetriebenen Motor die Häuser sowohl mit Wärme als auch mit Strom versorgt, wobei Überschüsse ins Netz abgegeben und verkauft werden. Blockheizkraftwerke emittieren in erheblichem Umfang Abgase und Betriebslärm.</p>	<p>Hinsichtlich etwaiger Emissionen hat sich das Blockheizkraftwerk die in einem allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich anzuwendenden bauordnungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Aus Erfahrung der Deutschen Reihenhäuser AG bei anderen Siedlungsprojekten wird es durch die geplante Technikzentrale mit dem integrierten BHKW zu keiner Beeinträchtigung der Nachbarschaft kommen.</p> <p>Unabhängig davon wurde aufgrund der Änderung des Bebauungsplans</p>	Wird berücksichtigt

	Bislang ist lediglich bekannt, dass das Blockheizkraftwerk in östlicher Richtung zum angrenzenden Gewerbegebiet hin errichtet werden soll. Unklar ist indes, welche Maßnahmen gegen die Schall- und Abgasimmissionen ergriffen werden sollen.	zur öffentlichen Auslegung der Standort der Technikzentrale in nördliche Richtung verschoben. Der Abstand zum Grundstück von Bürger 3 beträgt dann ca. 25 m.	
7.9	<p>Ein weiteres besonderes Problem hinsichtlich der Schallimmissionen ist bislang ebenfalls weder im Konzept der Deutsche Reihenhaus AG noch in der Planung der Stadt Burgdorf berücksichtigt worden:</p> <p>An der südlichen Grenze der Fläche, die von Gewerbefläche auf Wohnbaufläche umgewandelt werden soll, liegt ein Mischgebiet, in dem sich u. a. eine Halle befindet, in der die Eigentümer u. a. Brennholz herstellen. Das ist ohne weiteres zulässig, weil die umliegende Fläche Gewerbegebiet ist. Bei der Brennholzherstellung (Scheitholz) wird erheblich Schall emittiert, insbesondere durch Fahrzeuge (Traktoren), mit denen das Holz transportiert wird, sowie durch das Sägen und Spalten der Holzstämmen. Die dadurch entstehenden Schallemissionen treffen auf das arrondierende Gewerbegebiet, so dass es bei den Immissionen dort zu keinen Überschreitungen der zulässigen Schallpegel kommt.</p> <p>Diese Situation würde sich grundlegend ändern, wenn nun ein Wohngebiet an das vorhandene Mischgebiet mit der dort seit Jahren stattfindenden Nutzung u. a. der Brennholzherstellung heranrücken würde.</p> <p>Denn die durch die Brennholzherstellung entstehenden Schallemissionen würden in einem unmittelbar angrenzenden Wohngebiet zu Immissionen führen, die die zulässigen Grenzwerte bei weitem überschreiten. Die Eigentümer wären dadurch gehindert, weiterhin Brennholz herzustellen, was sie nicht hinnehmen müssten und sich deshalb erfolgreich gegen die heranrückende Wohnbebauung wehren könnten und ggf. auch würden</p>	Auf dem in Rede stehenden Grundstück ist kein Brennholzbetrieb als Gewerbebetrieb gemeldet. Nach Auskunft der Grundstückseigentümer erfolgt dort die Brennholzherstellung ausschließlich für den Eigenbedarf. Die Herstellung von Brennholz für den Eigenbedarf ist zweifellos im Mischgebiet bzw. in der künftig angrenzenden Situation zum allgemeinen Wohngebiet zulässig und unter Einhaltung der zulässigen Grenzwerte möglich.	Wird berücksichtigt
7.10	<p>Ebenfalls unausgegoren ist die Situation hinsichtlich des Abwassers und des Niederschlagswassers.</p> <p>Derzeit sehen weder das Konzept der Deutsche Reihenhaus AG noch die Planung der Stadt Burgdorf eine tragfähige Lösung vor, um Sicherzustellen, dass die Ableitung des Abwassers und Niederschlagswassers ohne (weitere) Überlastung des Abwassersystems stattfinden kann.</p>	Träger der Abwasserentsorgung ist die Stadt Burgdorf. Das Entwässerungskonzept ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Burgdorf abgestimmt worden. Das neue Baugebiet wird an den bestehenden öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen. Kurzzeitige Rückstauereignisse gehören zum Betrieb einer Mischwasserkanalisation dazu. Deshalb sind unterhalb der Rückstauenebene befindliche Entwässerungsobjekte gegen Rückstau zu schützen. Dieses regelt auch die Abwasserbeseiti-	Wird berücksichtigt

	<p>Es gibt bislang lediglich die simple Aussage, man habe alles durchgerechnet und die fast 50 Jahre alte Kanalisation, die nicht ertüchtigt werden soll, sondern an die das neue Baugebiet einfach angeschlossen werden soll, sei in der Lage, die zusätzlichen Abwasser- und Niederschlagswassermengen aus den 38 Reihenhäusern und von dem großflächig versiegelten 1 ha großen Grundstück, auf dem keine Versickerung stattfinden darf, aufzunehmen und abzutransportieren. Bereits jetzt, ohne ein neues Baugebiet auf der ca. 1 ha großen Brachfläche, ist die Abwasserkanalisation der umliegenden Straßen überlastet und entspricht nicht mehr den erforderlichen Kapazitäten. In der jüngeren Vergangenheit ist es bereits mehrfach dazu gekommen, dass bei Starkregenereignissen die Kanalisation so überlastet war, dass es zu einem massiven Rückstau gekommen ist, der die Keller einer Vielzahl von Häusern der umliegenden Straßen volllaufen ließ. Zuletzt ist dies geschehen im Sommer 2015 bei einem in Dauer und Intensität nicht besonders heftigen, sondern eher durchschnittlichen Starkregenereignis. Mein Keller wie auch der einiger meiner Nachbarn ist durch rückgestautes Regenwasser vollgelaufen, sodass z. T. die Feuerwehr kommen und die Keller leerpumpen musste. Die Schäden waren erheblich.</p> <p>Die allgemein veränderte Klima- und Wettersituation lässt erwarten, dass solche Ereignisse zukünftig nicht nur in kürzeren Abständen, sondern auch mit wachsender Intensität stattfinden werden. Bereits jetzt ist die vorhandene Kanalisation mit solchen Ereignissen überfordert.</p> <p>Deutlich verschärft wird die Situation nun durch den geplanten Anschluss des neuen Baugebietes.</p> <p>Ohne Anpassungen der Kanalisation an die erforderlichen Kapazitäten werden Überschwemmungen und vollgelaufene Keller insbesondere in den Bereichen der vorhandenen älteren Wohnbebauung der umliegenden Straßen signifikant häufiger auftreten und jeweils zu massiven Schäden führen.</p>	<p>gungssatzung der Stadt Burgdorf in der Fassung vom 05.12.2005. Die Grundstücke im <i>Mischgebiet</i> am <i>Duderstädter Weg</i> sind bereits an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Reihenhaussiedlung erfolgt die Ableitung des anfallenden Schmutz- und Regenwassers in getrennten Leitungsnetzen. Für die geplante Reihenhaussiedlung hat eine hydraulische Nachberechnung ergeben, dass die Kapazität der bestehenden Mischwasserkanalisation ausreicht, wenn bei einem höheren Anfall von Niederschlagswasser die maximale Einleitmenge in Höhe von 65 l/s durch die Schaffung von Rückhaltevolumen mit zeitverzögerter Einleitung, eingehalten wird. Im Baugebiet soll ein ausreichend bemessener Staukanal verlegt werden. Die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers ist damit gewährleistet. Auf eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser wird daher verzichtet.</p> <p>Nach dem erfolgten Aushub des Deponiekörpers auf dem Vorhabengrundstück der Deutschen Reihenhäuser AG ist die Versickerung zwar aus Sicht des Grundwasserschutzes prinzipiell wieder zulässig. Da bei der Verfüllung der Sanierungsgrube jedoch durch die Verdichtung des eingebauten Materials Zonen geringerer Durchlässigkeit geschaffen werden können, besteht das Risiko, dass sich Stauwasserhorizonte bilden, wenn Niederschlagswasser gezielt über Versickerungsanlagen in den Untergrund eingeleitet wird. Solche Stauwasserbildungen könnten in der Folge zu einer Beeinträchtigung der nördlichen Grundstücksböschung führen.</p>	
7.11	<p>Abschriften dieses Schreibens habe ich vorsorglich mit gleicher Post an die Region Hannover und das Niedersächsische Sozialministerium (Abt. für Bauleitplanung) zur Kenntnis übersandt.</p>	<p>Die Antwort der Region vom 22.02.2017 ist unter Punkt 7.5 aufgeführt</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
7.12	<p>Ich bitte Sie, die oben unter I. bis V. genannten Punkte zur Kenntnis</p>	<p>Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden im Rahmen des</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

	<p>zu nehmen und im Rahmen einer politischen Neubetrachtung des Projektes und – soweit danach noch erforderlich – im Zuge einer weiteren und zu überarbeitenden Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Bauleitplanverfahrens behandelt. Die abwägende Entscheidung obliegt den politischen Gremien.</p>	
<p>8</p>	<p>Bürger 3, 12.02.2017</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zu Punkt 7.4 und 7.5 verwiesen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
	<p>im Nachgang zu meinem Einwendungsschriftsatz vom 10.2.2017 weise ich auf folgende Situation hin: Aufgrund der von der Deutschen Reihenhaus AG durchgeführten und von der Stadt Burgdorf unverständlicher Weise tolerierten Totalrodung des Grundstücks, bei der nicht nur die komplette Flora und Fauna unwiederbringlich zerstört, sondern auch die Schallschutzfunktion des Bewuchses vernichtet worden ist, besteht nun aktuell eine erhebliche Gesundheitsgefährdung der umliegenden Nachbarschaft.</p> <p>Bei den radikalen Rodungsmaßnahmen wurden die z. T. sehr großen Bäume auf dem Gelände mit einem Bagger samt Wurzelwerk aus der Erde gerissen, so dass sich nun größere Löcher und Unebenheiten auf dem Gelände befinden, die z. T. bereits jetzt weiter in die Tiefe gehen, als später die angebliche „Sanierung“ der 1 m Bodenschicht reichen soll. Dabei wurden in nicht unerheblichem Umfang Altablagerungen aufgewühlt und freigelegt, die sich zuvor unterhalb des natürlichen Bewuchses geschützt im Erdreich befanden.</p> <p>Es liegen nun alte Autoreifen, Bauschutt verschiedenster Art, Kunststoffe, Reste eines Autositzes etc. ungeschützt und frei auf dem Gelände herum. Auch und gerade der mit hochgiftigem LHKW belastete Boden im nördlichen Bereich ist aufgepflügt, so dass die Schadstoffe sich nun ungehindert in die Umgebung ausbreiten können. An mindestens einer Stelle des übrigen Bereiches ist zudem offenkundig PAK (Altöl oder Ähnliches) an die Oberfläche getreten und liegt dort ungesichert und offen.</p> <p>In der Anlage zu diesem Schreiben sind Lichtbilder beigefügt, die einen gewissen Eindruck von der Situation vor Ort vermitteln.</p> <p>Das Gelände ist ungeschützt und nicht eingezäunt. Es gibt keine Hinweis- oder Warnschilder. Der kontaminierte Boden und die Altablagerungen liegen offen herum.</p> <p>Bei den Baggerarbeiten fanden keinerlei Sicherungsmaßnahmen statt, weder für die Nachbarschaft, noch für das vor Ort tätige Personal, welches die Rodungsarbeiten ausgeführt hat. Dieses hatte keine</p>		

	<p>Schutzkleidung und keinen Atemschutz. Die für die Rodung verwendeten Bagger, die sich durch den kontaminierten Boden gewühlt haben, wurden nach dem Ende der Arbeiten nicht dekontaminiert. Es handelt sich hierbei um einen unhaltbaren Zustand! Sie werden dringend aufgefordert, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und die weitere Gefährdung der Nachbarschaft zu unterbinden. Abschriften auch dieses Schreibens sind mit gleicher Post an die Region Hannover und das Sozialministerium gesandt worden.</p>		
9	<u>Bürger/Bürgerin 4, Schopenhauerstraße, 11.02.2017</u>		
9.1	<p>Wir widersprechen dem Bauvorhaben in Gänze. Es wird ein innerstädtisches Biotop vernichtet. Zudem wird die vorhandene Altlast nur teilsaniert, ein Großteil der Schadstoffe verbleibt im Boden. Ein Mehrwert ist durch das Bauvorhaben nicht erkennbar.</p>	<p>Beim Plangebiet handelt es um eine Fläche, die bereits durch rechtskräftige Bebauungsplanfestsetzung (§ 30 BauGB) verbindlich zur Bebauung vorgesehen ist. Die Fläche stellt sich auch nicht als besonders wertvolles Biotop, dar. Dies haben die Bestandsaufnahme und die faunistische Kartierung der Planungsgruppe Umwelt eindeutig ergeben.</p> <p>Die Planung der Sanierung wurde geändert. Demnach ist auf dem Neubaugrundstück nun ein vollständiger Austausch des Deponiekörpers vorgesehen. (vgl. Abwägung Punkt 7.5)</p> <p>Der „Mehrwert“ besteht u. a. darin, dass auf dem Grundstück kostengünstiger Wohnraum geschaffen werden soll. Hierzu besteht in Burgdorf ein Bedarf.</p>	<p>Trifft nicht zu / wird zur Kenntnis genommen</p>
9.2	<p>Wir widersprechen dem Bauvorhaben, da es durch das Freilegen der hochgradig gesundheitsschädlichen Schadstoffe zu einer Gefährdung aller Anwohner kommt. Es ist nicht sichergestellt, dass diese ausgeschlossen ist. Solange die sich im Boden befindlichen Altlasten im Boden bleiben, ist eine Gefährdung ausgeschlossen.</p>	<p>Zur Bodensanierung teilte M&P teilweise mit Bezug zum oben unter dem Abwägungspunkt 7.5 zitierten Schreiben des Fachbereichs Umwelt der Region Hannover vom 22.02.2017 mit: „Im Rahmen der Sanierung soll ein vollständiger Austausch des Deponats stattfinden. Mit der Entfernung der Schadstoffquelle wird der zukünftige Schadstoffaustrag beendet. Der Emissionsseite und dem Arbeitsschutz muss bei der Auskoffierung ausreichend Aufmerksamkeit und Aufwand gewidmet werden, damit es zu wenig Verstaubung und Ausgasung kommt. Gewerbeaufsichtsamt und Berufsgenossenschaft sind zu beteiligen. Geeignete Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zum Immissionsschutz der Umgebung sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Behörden abzustimmen. Dieser beinhaltet auch, dass die Baustelle selbst und die direkt angren-</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

		<p>zenden Grundstücke regelmäßig bzgl. Immissionsschutzes kontrolliert werden. Es sollen während der Arbeiten im LHKW-Schadensbereich in drei sogenannten Ringen (Baugrube, Grundstücksgrenze und direkt angrenzende Grundstücke) Luftschadstoffmessungen durchgeführt werden. Genauere Angaben zur Arbeitssicherheit bzw. zum Immissionsschutz sind dem Arbeits- und Sicherheitsplan zu entnehmen, der im Vorfeld der Arbeiten erstellt werden muss und mit Vertretern des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft vorgelegt werden muss.</p> <p>Von den in der Altablagerung nachgewiesenen Schadstoffen wirken sich nur die LHKW nachhaltig negativ auf Schutzgüter wie Grundwasser und Raumluft aus. Über den Gaspfad können diese leicht flüchtigen Verbindungen die Atmosphäre erreichen, bevor sie dort eine unendliche Verdünnung erfahren und ihre Verbindungen durch das Sonnenlicht zerstört werden. Ohne Entfernung dieser Stoffe aus der Deponie können sie durch Risse in Bauwerke eindringen und sich dort ggf. in schlecht durchlüfteten Räumen anreichern. Weitere Gefahren für den Menschen und die Umwelt bestehen nicht und werden auch in den im Schreiben der Region vom 22.02.2017 aufgeführten Gutachten nicht genannt. Der Aushub schadstoffbelasteten Abfalls kann Probleme durch Verstaubung und Ausgasung bereiten. Deshalb werden entsprechende Vorkehrungen getroffen, die das Ausmaß dieser Emissionen auf ein Minimum begrenzen. Ein einfaches Mittel wäre die Durchführung der Auskoffierung während der Wintermonate. Die natürliche Feuchtigkeit durch Niederschläge, ggf. durch aktive Beregnung verstärkt, und die geringen Temperaturen, die eine Ausgasung beschränken, vermindern die potentielle Gefährdung der Anlieger schon erheblich. Darüber hinaus werden die Anschnittkanten und Aushubflächen generell so klein wie möglich gehalten und bei längeren Arbeitspausen und über das Wochenende mit entsprechenden Folien abgedeckt. Zudem ist die Benutzung von Luft-Absauganlagen im Bereich des LHKW-Schadensbereichs vorgesehen.“</p> <p>Die konkreten Maßnahmen zur Durchführung der Bodensanierung sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	
9.3	Wir widersprechen der geplanten Erschließungsstraße, die unmittelbar an unserem Grundstück vorbeiführen soll. Es ist nicht nur Lärm-	Nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist der städtebauliche Entwurf durch die Deutsche Reihenhäuser AG überarbeitet worden. Da-	Wird berücksichtigt

	belästigung über einen langen Zeitraum zu erwarten. Des weiteren befürchten wir durch die Erschütterung der voll beladenen LKWs und weiterer Baumaschinen, eine Beschädigung unseres Hauses und Grundstücks. Eine Begutachtung durch einen Sachverständigen ist unumgänglich.	bei wurde auch das Erschließungssystem geändert. Die Erschließung der Reihenhaussiedlung soll nun nicht mehr U-förmig entlang des Wohngebiets verlaufen. Vorgesehen ist eine Zufahrt östlich der neuen Reihenhausbauung im Bereich des Mischgebiets. An das westlich anschließende Wohngebiet grenzt nun nur noch ein kleiner Parkplatz mit 9 Einstellplätzen an. und keine Zufahrt in das Gebiet mehr. Der Bebauungsplan-Entwurf wird entsprechend angepasst.	
9.4	Da es bei der geplanten Bodenverdichtung zu starken Vibrationen / Erschütterungen kommen wird, erwarten wird, dass es zu Schäden an unserem Haus kommen kann. Eine detaillierte Begutachtung durch einen Sachverständigen ist unumgänglich.	Die geänderte Sanierungskonzeption sieht keine Nachverdichtung des verbleibenden Deponiekörpers mehr vor, sondern dessen Austausch. Die Verdichtung des neu einzubauenden Füllbodens wird so geplant, dass eine Beeinträchtigung durch Erschütterungen minimiert wird. Die Einschaltung eines Sachverständigen und eine Beweissicherung im Vorfeld der Baumaßnahme sowie baubegleitend ist von der Deutschen Reihenhausbauung bereits vorgesehen.	Wird berücksichtigt
9.5	Wir widersprechen dem Bauvorhaben, da die geplante Entwässerung des Bauvorhabens über die bestehende Abwasserkanalisation erfolgen soll. Aus Erfahrung können wir sagen, dass die Kanalisation bereits bei einem kurzen Starkregenereignis überlastet ist. Durch den entstandenen Rückstau liefen diverse Male bereits die Keller mehrerer Nachbarn voll.	Es wird auf den Abwägungsvorschlag 7.10 verwiesen.	Wird berücksichtigt
9.6	Wir widersprechen der geplanten Straßenführung des fertigen Wohngebiets, die direkt an unser Grundstück grenzt. Durch die hohe Anzahl von Autobewegungen wird es zu Lärmbelästigungen kommen.	Siehe hierzu Abwägung Punkt 9.3	Wird berücksichtigt
9.7	Wir widersprechen den geplanten Parkplätzen, die unmittelbar an unser Grundstück grenzen. Auch hier ist mit Lärmbelästigung zu rechnen.	An das westlich anschließende Wohngebiet grenzt nun nur noch ein kleiner Parkplatz mit 9 Einstellplätzen an. Zwischen dem Parkplatz und dem Wohngebiet wird eine geschlossene Hecke angepflanzt, so dass der befürchtete unmittelbare Anschluss des Verkehrsbereichs an das Grundstück nicht vorliegt. Der Zu- und Abgangsverkehr der 9 Einstellplätze ist so gering, dass keine unzumutbar hohe Immissionsbelastung eintreten wird.	Wird teilweise berücksichtigt
9.8	Wir widersprechen dem Bauvorhaben, da Fledermäuse hier im Sommer sehr aktiv sind und das Grundstück als Jagd- und Brutrevier nutzen.	Die artenschutzrechtlichen Belange werden vollumfänglich beachtet. Siehe hierzu insbesondere Abwägung zu Punkt 6.	Wird berücksichtigt

10	Bürger/Bürgerin 4, Schopenhauerstraße, Ergänzung 11.02.2017		
10.1	Bei den Rodungsarbeiten, die am 08.02 und 09.02.2017 stattgefunden haben, wurde die Baustelle nicht abgesichert. Die Absicherung ist auch zum jetzigen Zeit an keiner Stelle des Geländes vorhanden.	M&P teilte hierzu mit: „Aus gutachterlicher Sicht geht aktuell von dem Grundstück als brach liegende Fläche keine Gefährdung aus. Das Grundstück sollte jedoch vor dem Betreten von Unbefugten gesichert werden. Dies wurde bereits durch die Deutsche Reihenhaushaus veranlasst und wurde in der KW 7 mittels Aufstellung eines Bauzauns in der derzeit nicht abgesperrten Zufahrt umgesetzt. Die übrige Grundstücksgrenze ist bereits durch Zäune gesichert.“	Wird zur Kenntniss genommen
10.2	Dieses stellt eine Gefahr der unmittelbaren Anwohner dar, da bei den Rodungsarbeiten Schadstoffe freigelegt worden sind, die für jedermann frei zugänglich sind. Unter anderem handelt es sich hierbei um Altschrott und auch Flüssigkeiten. Solange keine umfangreiche Beprobung und Analyse der Stoffe stattgefunden hat, kann auch eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden.	Siehe hierzu Abwägung Punkt 7.5 / 7.4	Trifft nicht zu / wird zur Kenntnis genommen
10.3	Des weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass die Arbeiten ohne jegliche Schutzausrüstung der Arbeiter und Schutzmaßnahmen für die unmittelbaren Anwohner stattgefunden haben und die Baumaschinen abtransportiert wurden, ohne sie vorher zu dekontaminieren.	M&P teilte hierzu mit: „Die für die Arbeiten erforderlichen persönlichen Schutzmaßnahmen wurden von der ausführenden Firma eingehalten.“	Wird zur Kenntnis genommen
10.4	Von dem angefallenen Baumschnitt wurden offenbar Proben entnommen, um sie auf Schadstoffe zu analysieren. Trotz der naheliegenden Vermutung liegt der Baumschnitt weiterhin ungesichert herum und ist frei zugänglich. Ich bitte darum, mir eine Einsicht in die Analyse des Baumschnittes zur Verfügung zu stellen.	M&P teilte hierzu mit: „Es wurden keine Proben entnommen.“	Wird zur Kenntnis genommen
10.5	Abschließend weise ich noch darauf hin, dass bei den Arbeiten kein Mobil-WC vor Ort war, so dass die Arbeiter gezwungen waren, ihre Notdurft auf dem Gelände zu verrichten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dieses mit den Arbeitsschutzgesetzen vereinbar ist. Ich war unmittelbar Zeuge der durchgeführten Arbeiten und kann dies auch durch Fotos dokumentieren.	Betrifft nicht die bodenrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans	Wird zur Kenntnis genommen
10.6	Wir fordern sie hiermit auf, für eine sofortige Absicherung der Baustelle zu sorgen und sich in Zukunft um eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu kümmern, die eine Gesundheitsgefährdung sowohl der Arbeiter als auch der Anwohner zu 100% ausschließt.	Siehe hierzu Abwägung Punkt 7.5 / 7.4 M&P teilte hierzu mit: „Aus gutachterlicher Sicht geht aktuell von dem Grundstück als brach liegende Fläche keine Gefährdung aus. Das Grundstück sollte jedoch vor dem Betreten von Unbefugten gesichert werden. Dies wurde bereits durch die DRH veranlasst und wurde in der KW 7 2017 mittels Aufstellung eines Bauzauns in der derzeit nicht	Wird berücksichtigt

		<p>abgesperrten Zufahrt umgesetzt. Die übrige Grundstücksgrenze ist bereits durch Zäune gesichert.</p> <p>Vorsorglich wurde das gerodete Gehölz auf der Fläche geschreddert und im Bereich der Fahrspuren und anderen Schädigungen der Vegetationsschicht verteilt. Durch diese Maßnahme wird zudem verhindert, dass der vorliegende Flurschaden vergrößert wird, da so auch die Entsorgung des Rodungsmaterials entfällt.“</p>	
11	<u>Bürger/Bürgerin 5, Duderstädter Weg, 10.02.2017</u>		
11.1	<p>Mit meiner Familie bewohne ich zurzeit ein Grundstück in der Schopenhauerstraße, welches im Verlauf an das im Umbau stehende Grundstück anbindet. Des Weiteren sind wir Eigentümer des inmitten des o. g. Grundstück liegenden Gebietes Flurstück 136/16. Als mehr, wie direkt betroffene Eigentümer möchten wir hiermit folgende Stellungnahme/Widerspruch abgeben:</p> <p>Die hintere Baulinie des Flurstücks 136/16 (nördlich) aus Planvorentwurf 2016_10_31 und 2016_12_07 stimmen nicht mit den Eintragungen der Zerlegungsvermessung vom 18.01.2006 Auftrag 050103-7723.12.2005, Vermessungsbüro Haase & Bette, Einfacher Lageplan zu einem Bauvorhaben nach §2 Abs. 2 Bauvorschriftenverordnung Dipl. Ing. Jürgen Baumgarten, Geschäftsbuchnr. 070333, Grundbuchblatt 11526, Liegenschaftskarte 6912A und Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover / Katasteramt Hannover vom 29.06.2009 Zeichen: E7-1428/2009, Kassenzeichen 3805000705584 und Amtlichem Grenzdokument über die Grenzfeststellung und Abmarkung vom 21./22.03.2016, GZ 16123.G1 der Vermessungsstelle Dipl. Ing. Michael Rohardt überein!</p> <p>Auch die Grundstückslinie/Grenzstein linksseitig zum unbenannten Flurstreifen zu Flurstück 138/8 (westlich) stimmt nicht mit den o. g. Grundeintragungen überein.</p>	<p>Bei der nördlichen Begrenzung des Baufeldes im Mischgebiet handelt es sich nicht um eine Baulinie sondern eine Baugrenze. Die Lage dieser Baugrenze ist bereits im ursprünglichen Bebauungsplan 0-11 mit 5 m Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze bemaßt. Diese Lage der Baugrenze wurde im Änderungsbebauungsplan beibehalten.</p> <p>Falls sich die Anmerkungen auf die Planunterlage beziehen: Die amtliche Kartengrundlage wurde vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Rohardt Evensen, Hannover mit Datum vom 11.04.2016 herausgegeben. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur bestätigt, dass die Planunterlage dem Inhalt des Liegenschaftskatasters entspricht und die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nachweist (Stand vom 11.04.2016), dass sie hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei ist und die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit einwandfrei möglich ist. Die Kartengrundlage ist bei der Eintragung der zeichnerischen Festsetzungen nicht verändert worden. Die Kartengrundlage beinhaltet keine Baulinie, gemeint ist möglicherweise die hintere Flurstücksgrenze des Flurstücks 136/16. Die Lage der Grenze in der Örtlichkeit wurde im Juni 2016 von der Vermessungsstelle Rohardt Evensen überprüft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
11.2	<p>Es fehlt KEINE Ecke am Grundstück Flurstück 136/16 (westlich) <i>Frau H. (Stadtplanung Stadt Burgdorf)</i>, Mail vom Fr 03.02.2017 09:59:</p> <p>„Meinen Aufzeichnungen kann ich entnehmen, dass wir im Februar 2016 unter anderem über die Veräußerung des kleinen Dreiecks an</p>	<p>Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist am nordwestlichen Rand des Flurstücks 136/16 eine kleine Ecke als allgemeines Wohngebiet und Geh-, Fahr- und Leitungsrecht vorgesehen, um die Zufahrt ins Gebiet zu optimieren. Inzwischen ist das städtebauliche Konzept überarbeitet worden. Es sieht in diesem Bereich nun nur noch einen kleinen Stell-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

	<p>die Deutsche Reihenhaus gesprochen hatten und Sie äußerten ggf. einverstanden zu sein. Ich nehme an, dass die Deutsche Reihenhaus zur Ausarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs klären wird, ob die Festsetzung der Dreiecksfläche wie im Vorentwurf beibehalten werden soll und ggf. mit Ihnen Kontakt aufnehmen wird.“</p> <p>Herr B. (Deutsche Reihenhaus), Mail vom Di 16.08.2016 14:41 : „Sehr geehrte Frau Leinemann, wie bereits telefonisch besprochen, stimmt es, dass wir im Zusammenhang mit unserem Vorhaben für die Zufahrt evtl. eine kleine Teilfläche (Ausrundung Kurvenbereich) von Ihrem Grundstück (Flurstück 136/16) beanspruchen werden. Nach Konkretisierung der Planung werden wir diesbezüglich auf Sie zukommen. Die Dt. Reihenhaus AG zeigt bis heute kein Interesse ...! In Blatt 7 von 36 aus Begründung Vorentwurf 2016_12_07 sind die Grenzmarkierungen richtig erfasst worden!</p>	<p>platz mit 9 Einstellplätzen vor. Zur Realisierung der Konzeption ist daher der Erwerb der kleinen Dreiecksfläche nicht mehr erforderlich. Im Bebauungsplanentwurf ist die kleine Ecke aus diesem Grund des Bürgers 5 dem Mischgebiet zugeordnet worden.</p>	
11.3	<p>Rückseitig der Flurstücke 136/16 und 136/17 (nördlich) ist ein unbebauter Bereich von 5 m eingeplant. Allerdings ist auf dem Entwurf keinerlei Bepflanzung o. ä. zwecks Lärm- und Sichtschutz vorgesehen.</p>	<p>Die Flurstücke 136/16 und 136/17 grenzen zukünftig im Norden an einen Fußweg und Hausgärten der neuen Wohnbebauung. Festsetzungen von Bepflanzung o. ä. zwecks Lärm- und Sichtschutz sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Gehölz-Anpflanzungen sind jedoch im Bereich der Hausgärten zulässig und sollten den Eigentümern selbst überlassen bleiben.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p>
11.4	<p>Seitlich des Flurstücks 136/16 (westlich – spätere Einfahrt/Parkplätze) ist ein unbebauter Bereich eingeplant. Allerdings ist auf dem Entwurf keinerlei Bepflanzung o. ä. zwecks Lärm – und Sichtschutz vorgesehen.</p>	<p>Auch zum kleinen Stellplatz mit 9 Einstellplätzen sind Festsetzungen von Bepflanzung o. ä. zwecks Lärm- und Sichtschutz sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Anpflanzungen im Mischgebiet sind jedoch zulässig und bleiben den Eigentümern selbst überlassen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p>
11.5	<p>Durch die komplette Rodung/Abholzung des ges. Areals wurde jeglicher Schall- und Sichtschutz entfernt(!), was in der Sitzung vom 07.02.2017 aus Angaben des Büro Mull & Partner, hier Frau N., nicht erfolgen müsste ...</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zu Punkt 7.4 und 7.5 verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
11.6	<p>Die dort angesiedelten Fledermäuse und auch div. Vogelarten und Reptilien haben einen unwiederbringlichen Brut- und Lebensraum verloren. Eine entsprechende Ausgleichfläche, die dem Bedarf gerecht wird, ist nicht in der Planung vorgesehen.</p>	<p>Hinsichtlich Vogel- und Fledermausvorkommen wird auf die Abwägung zu Punkt 5 und 6 verwiesen. Reptilien kommen laut Faunistischem Fachbeitrag der Planungsgruppe Umwelt vom 20.09.2016 im Plangebiet nicht vor. Bezüglich nicht erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Abwägung zu Punkt 6 verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
11.7	<p>Auch wurde mit dieser Maßnahme genau das „angefangen“, was hätte verhindert werden müssen:</p>	<p>Die Maßnahmen mussten vor Beginn der Brutzeit (bis 28.02.2017) durchgeführt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

11.8	Das kontaminierte Bodenareal wurde in ungeschützter Weise aufgewühlt und abgeholzt! Die Arbeiter vor Ort wurden in ungeschützter Arbeitsweise auf krebserregende FHKW (gemeint ist LHKW) und PAK „losgelassen“. DAS ist KEIN ausreichendes und schützendes Sanierungskonzept!	Siehe hierzu Abwägung Punkt 7.5 / 7.4	Wird berücksichtigt
11.9	Das Sanierungsprogramm wird mit öffentlichen Mitteln/Steuergeldern der NBank finanziert. Das Prinzip der NBank lautet: „Zielsetzung der Bank ist, übertragene Fördermittel fair und verantwortungsvoll für niedersächsische Unternehmen (KMU) einzusetzen. Das hier genehmigte Budget ist weder fairen noch verantwortungsbewussten Partnern genehmigt worden. Es sind immerhin Steuergelder von uns! Das o. g. Grundstück ist immer noch im Besitz der Eigentümerin, somit ist sie immer noch haftbar für die Sanierungsmaßnahmen des Grundstücks. Sollte sie sich mit der Deutsche Reihenhaus AG auf die Übernahme der Sanierungsarbeiten zu Lasten der DRH AG geeinigt haben, so sollten diese Kosten auch komplett von der DRH AG übernommen werden und nicht über Steuergelder finanziert werden!	Hierzu teilte M&P bzw. die Deutsche Reihenhaus mit: „Die bei der NBank beantragte Fördermaßnahme wurde von der ZUSAGG Hildesheim fachlich auf seine Förderwürdigkeit hin geprüft und durch Bescheide der NBank vom 08.12.2015 und 14.12.2017 genehmigt. Dabei wurden sowohl die aktuelle Austragssituation der Altablagerung über den Luft- und den Grundwasserpfad geprüft, als auch die vorgesehene Sanierungsmaßnahme. Das Ziel der Förderung wird nicht verfehlt, da nach fachgerechter Sanierung eine bisher brachliegende Fläche als Wohnbaufläche zur Verfügung steht.“ Die konkreten Maßnahmen zur Durchführung der Bodensanierung und deren Finanzierung sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	Wird zur Kenntnis genommen
11.10	Das o. g. Gebiet ist auch noch sog. Gewerbegebiet, welches ein Ansiedeln von Wohneinheiten verbietet. LT. älteren Unterlagen der Stadt Burgdorf aus dem Jahre 1993, Bauverwaltungsabteilung Bergstraße 6 in Burgdorf, Schreiben von Frau Weddige, Ihr Zeichen 60-We/bl: „ Der betriebene Gewerbebetrieb ist dort somit zulässig, was sich auch in den 1965 (Errichtung einer Lagerhalle) und 1980 (Errichtung einer Papierhalle) erteilten Genehmigungen dokumentiert. Der dort bereits seit Jahrzehnten (ehemals von der Fa. Klippel genutzte) bestehende Lagerplatz genießt Bestandsschutz.“	Das Plangebiet ist noch Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 0-11 „Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Uetzer Straße und Duderstädter Weg“ der Stadt Burgdorf. Mit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung treten die bisher wirksamen Festsetzungen im Änderungsbereich außer Kraft und werden durch die Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0-11 „Uetzer Straße - Duderstädter Weg“, ersetzt.	Wird zur Kenntnis genommen
11.11	Die geplante Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (gem. §9 Abs.1 Nr. 4 und 22 BauBG) zwischen Flurstück 136/16 und 138/8 sind im Bezug auf die Verkehrssicherung und Einsehbarkeit im Bereich der Straßenverkehrsordnung nicht optimal angelegt. Die gegenüberliegenden Kantstraße ist zwar einsehbar für den ausfahrenden Verkehr, die Verkehrslage der von links – aus Fahrtrichtung Ostlandring kommenden und mit teilweise erhöhter Geschwindigkeit nahenden Verkehrsteilnehmer aber nicht erkennbar.	Es wurde von Seiten der zuständigen Fachbehörden zur Anordnung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen keine Bedenken geltend gemacht. Es besteht deshalb kein Anlass, diese Festsetzung zu ändern.	Wird zur Kenntnis genommen

11.12	Da es sich bei der Befahrung des Duderstädter Weg in Fahrtrichtung Ostlandring im Bereich der Kantstraße um ein offizielle „Rechts-vorlinks Regelung“ gem. § 8 StVO handelt und auch die Tempo-30-Zone im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs, innerhalb dessen sich alle Fahrzeuge höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h fortbewegen sollten überwiegend nicht beachtet wird, stellt die geplante Ein-/Ausfahrt mit ihren geplanten Umpflanzungen einen bedeutenden Unfallschwerpunkt für den Duderstädter Weg dar.	Bei der geplanten Zufahrt handelt es sich um eine Privatstraße, die verkehrsrechtlich voraussichtlich wie eine Grundstückszufahrt ausgebaut wird. Hier gilt nicht die Rechts-Vor-Links-Regel, sondern es ist bei der Ausfahrt Vorfahrt zu gewähren. Insofern wird kein Unfallschwerpunkt geschaffen.	Wird zur Kenntnis genommen
11.13	Die geplanten Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. §9 Abs.1 Nr 25a BauBG) steht ebenfalls der verkehrstechnischen Sicherung im Ein- und Ausfahrtbereich als Unfallschwerpunkt in der Verkehrsbeurteilung entgegen.	Bei den am westlichen Rand des Geltungsbereichs geplanten Anpflanzungen handelt es sich um eine niedrige Hecke. Auch die Festsetzungen des Bebauungsplan fordern keine bestimmte Höhe der Hecke. Insofern wird kein Unfallschwerpunkt geschaffen.	Wird zur Kenntnis genommen
11.14	<p>Bei der geplanten Bauweise der Wohnsiedlung der Deutsche Reihenhause AG handelt es sich um eine teilweise Fertigbauweise mit großen Fertigteilen, welche auf Spezialtransporten angeliefert werden, wie in der Präsentation div. Bauherren auf der Homepage Deutsche Reihenhause AG vorgestellt wird.</p> <p>Eine Anlieferung großer Bauelemente wird sich auf das bereits marode Straßenpflaster des Duderstädter Weg negativ auswirken. Die darunter befindliche und wie im letzten Jahr bereits ausgefallene, marode Kanalisation wird dieser Belastung – auch aus Sicht eines Laien – nicht standhalten.</p> <p>Die Anlieferung erfolgt in den meisten Fällen mit 3-achsigen Zugmaschinen und 3-achsigem Auflieger mit einer mind. Zulassung von 25t – 30t Gesamtgewicht.</p> <p>Die Breite und der Schwenkbereich der Sonderfahrzeuge reicht nicht aus um Schäden an der Straße, sowie der Bordanlage entstehen zu lassen.</p> <p>Die hier drohenden Schäden betreffen nicht nur die einzelnen Haushalte und ihre Versorgung – sie sind nicht finanzierbar in der Erneuerung – weder durch die Anlieger, noch durch die Stadt Burgdorf und Versorgungsbetriebe.</p>	<p>Die <i>Deutschen Reihenhause AG</i> hat Kontakt zu den Eigentümern der Flurstücke 133/20 und 133/18, 133/7, 133/19, sowie 136/13 und 134/11 aufgenommen, um die Erschließung während der Sanierungs- und Bauphase direkt vom Hülptingser Weg bzw. der Uetzer Straße aus zu ermöglichen. Leider konnte mit den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke jedoch keine Einigung erzielt werden, sodass das Grundstück nach derzeitigem Stand während der Sanierungs- und Bauphase über die beiden Zufahrten vom Duderstädter Weg aus angefahren werden muss.</p> <p>Im Hinblick auf etwaige Beschädigungen der öffentlichen Zufahrtsstraßen werden vor Beginn und nach Abschluss der Sanierungs-/Baumaßnahmen Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Festgestellte Schäden sind durch die Deutsche Reihenhause zu beseitigen. Im Übrigen handelt es sich beim Duderstädter Weg um eine öffentliche Straße ohne Gewichtsbeschränkung. Zudem weist die Tiefbauabteilung der Stadt Burgdorf darauf hin, dass die vorhandene Mischwasserkanalisation weder ausgefallen noch marode ist.</p>	Soll berücksichtigt werden.
11.15	Weitere Versorgungsungen, wie sie dann mit dem Neubau dazukommen, lassen sich durch ein marodes Kanalsystem nicht ermöglichen. Die vom Tiefbauamt angeblich errechneten Wassermengen	Es wird auf die Abwägung zu Punkt 7.10 verwiesen. Die Teilnahme eines Vertreters des Tiefbauamts war bei der Projektvorstellung nicht erforderlich.	Ist berücksichtigt gewesen

	gen/Einleitungen, die zulässig sind für das marode Kanalsystem Duderstädter Weg, sind in keinem Protokoll nachvollziehbar. Auch war Niemand der Tiefbauabteilung im Rahmen der Projektvorstellung anwesend.		
11.16	Die mündlichen Aussagen der Stadtplanungsabteilung, hier Frau B. und Frau H., sind nachweislich nicht dokumentiert.	Mündliche Aussagen der Stadtplanungsabteilung werden nur zum Teil in der Verfahrensakte dokumentiert. Für die Entscheidungen der Ratsgremien über den Bebauungsplan sind Beschlussvorlagen und nicht die mündlichen Aussagen von Mitarbeitern der Stadtplanungsabteilung relevant.	Wird zur Kenntnis genommen
11.17	Das eingeplante Rückhaltebecken wird nicht in Zusammenspiel mit Niederschlagswasser ausreichen. Die Gefahr des Rücklaufens und damit verbundener Wasserschäden wird nicht vermeidbar sein.	Es ist kein Rückhaltebecken sondern ein Staukanal vorgesehen, vgl. 7.10.	Ist berücksichtigt gewesen
11.18	Es dürfen keine Brunnen angelegt bzw. Brunnenwasser darf nicht zur Bewässerung der neu entstehenden Grünflächen/Anpflanzungen verwendet werden. Die somit steigende An-Abnahmekapazität aus dem städtischen Wassernetz ist in keinster Weise durch Dokumentation als machbar bestätigt. Auch war kein zuständige/r Mitarbeiter/in des Wasserversorgers zu keiner Zeit der Projektvorstellung anwesend.	Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Burgdorf GmbH. Die Wasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist gewährleistet. Die Stadtwerke Burgdorf GmbH wurde an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt und hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert.	Ist berücksichtigt gewesen
11.19	Die Anlieferung entlang der Flurstücke 136/16 und 136/17 wird aufgrund der Schwere des Sonderfahrzeuges und der stark eingeschränkten Beweglichkeit des Sonderfahrzeuges bzw. des Aufliegers beträchtliche Unruhe im Erdbereich verursachen, was sich auf das bestehende Mauerwerk der auf den genannten Flurstücken stehenden Gebäude deutlich sichtbar, wenn nicht sogar gefährdend auswirken wird. Bereits vorhandene, auf natürliche Weise entstandene Setzrisse und ein Absenken der vorhandenen Anbauten (wie z. B. Garage) zeigt die Instabilität des Untergrundes. Für die geplante Bodensanierung sind ebenfalls Spezialfahrzeuge notwendig, die entlang der Flurstücke 136/16 und 136/17 verkehren sollen. Das Abtragen und Beladen der Fahrzeuge, sowie die Unruhe bei der Fahrt der schweren Fahrzeuge wird sich ebenfalls negativ, wenn nicht schadhaft auf das bestehende Mauerwerk der auf den genannten Flurstücken stehenden Gebäude deutlich sichtbar, wenn nicht sogar gefährdend auswirken.	Siehe Abwägungsvorschlag zu 11.14. Zur Bodensanierung teilte M&P mit: „Für die Sanierung ist kein Einsatz von Spezialfahrzeugen zum Transport des Aushubs und Füllbodens vorgesehen. Der Transport wird vielmehr mit üblichen straßenzugelassenen Sattelzügen erfolgen. Die Einschaltung eines Sachverständigen und eine Beweissicherung im Vorfeld der Baumaßnahme ist bereits vorgesehen. Der Emissionsseite und dem Arbeitsschutz muss bei der Auskoffnung ausreichend Aufmerksamkeit und Aufwand gewidmet werden, damit es zu wenig Verstaubung und Ausgasung kommt. Gewerbeaufsichtsamt und Berufsgenossenschaft sind zu beteiligen. Geeignete Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zum Immissionsschutz der Umgebung sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Behörden abzustimmen.“ Siehe hierzu Abwägung Punkt 9.2.	Wird zu Kenntnis genommen

	<p>Eine Beweissicherung durch einen neutralen Sachverständigen, der den Ist-Zustand der Liegenschaften aufnehmen wird, ist KEINE Sicherung für auftretende Schäden.</p> <p>Sollten sich nach Abschluss der Arbeiten Veränderungen am Bestand der so dokumentierten Bebauungen ergeben, bestehe ein Reparaturanspruch gegenüber der DRH AG, welche sich hierfür NICHT verantwortlich sehen wird (!)</p> <p>Eine solche Anspruchssicherheit durch den Maßnahmenträger konnte bis heute nicht schriftlich gegeben werden!!!</p> <p>Bei der erforderlichen ausgiebigen Sanierung werden die Fahrzeuge „um unser Grundstück“ fahren, d. h. wir liegen für die Dauer der Sanierung immer im Verdunstungsbereich des aufgewühlten Bodens. Das abgetragene, kontaminierte Material wird sich immer wieder in der Luft verteilen und gesundheitsschädliche Reaktionen hervorrufen ... es kann Niemand mit 1000% Sicherheit dafür Sorgen tragen und uns vor Erkrankung schützen! Und das wird auch Niemand tun ...</p>		
<p>11.20</p>	<p>Das Einsetzen einer Abluftanlage während der Aushubarbeiten ist nicht ausreichend.</p> <p>Das Befeuchten/Benetzen des kontaminierten Aushubes wird in der kühlen Jahreszeit nicht wesentlich die Gefährdung reduzieren.</p> <p>Die „Wandernde Sicherheitsschleuse“ ist nicht ausreichend nur für Arbeiter – hier muss mind. eine Durchfahrtschleuse für jede An- und Abfahrt verpflichtend sein.</p>	<p>Hierzu teilte M&P mit: „Es werden entsprechende Vorkehrungen getroffen, die das Ausmaß der Emissionen auf ein Minimum begrenzen. Ein einfaches Mittel wäre die Durchführung der Auskoffnung während der Wintermonate. Die natürliche Feuchtigkeit durch Niederschläge, ggf. durch aktive Beregnung verstärkt und die geringen Temperaturen, die eine Ausgasung beschränken, vermindern die potentielle Gefährdung der Anlieger schon erheblich. Darüber hinaus werden die Anschnittkanten und Aushubflächen generell so klein wie möglich gehalten und bei längeren Arbeitspausen und über das Wochenende mit entsprechenden Folien abgedeckt. Zudem ist die Benutzung von Luft-Absauganlagen im Bereich des LHKW-Schadenbereichs vorgesehen, wie viele Absauganlagen benötigt werden, wird im Rahmen der Arbeits- und Sicherheitsplanes in Absprache mit den zuständigen Behörden noch erarbeitet.</p> <p>Das Sanierungskonzept sieht nur eine Sicherheitsschleuse für die Arbeiter vor. Alle Maschinen, die im kontaminierten Bereich zum Aushub bzw. zur Verfüllung verwendet werden, verbleiben bis zur kompletten Dekontamination in diesem Bereich. Die Kippstelle für angeliefertes Material und die Ladezone für den Abtransport werden im „Weißbereich“ hergerichtet mit einer Ladezone zum Schwarzbereich. Hierdurch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

		wird ein Kontakt der entsprechend eingesetzten LKW mit kontaminiertem Material vermieden, so dass ein Austrag über verschmutzte LKW-Reifen unterbunden wird. Dementsprechend ist keine Reifenwaschanlage erforderlich.“ Die konkreten Maßnahmen zur Durchführung der Bodensanierung sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	
11.21	Der Abtransport und die Anlieferung über den Duderstädter Weg / Ostlandring /B188 ist unzumutbar, denn ein 20-30 t in einer 30er Zone mit parkenden Anwohner, lässt sich, auch auf eine begrenzte Zeit, nicht realisieren, da es für die Autos der Anwohner keine geeigneten Ausgleichs-Parkmöglichkeiten gibt. Ein Abtransport und die Anlieferung über den Hülptingser Weg / Uetzer Straße /B188 wäre sicherlich eine Alternative, aber auch hier – im Gewerbegebiet – unzumutbar, da tgl. Lieferverkehr nicht zu unterbinden ist.	Siehe hierzu Abwägung Punkt 11.14 und 11.19.	Ist berücksichtigt gewesen
11.22	Ferner befinden sich im Gewerbegebiet Gewerbe mit hochentzündlichen und gefährlichen Stoffen, welche einen ausreichenden Platz für Notfalleinsätze/Brand- und Explosionsgefahr zur Verfügung stellen müssen!	Von den im Gewerbegebiet ansässigen Betrieben geht nach aktuellem Kenntnisstand keine Explosionsgefahr aus. Entsprechende Hinweise wurden von den Betrieben und den zuständigen Fachbehörden nicht vorgetragen.	Ist berücksichtigt gewesen
11.23	Der Abtransport und die Anlieferung über den nördlichen Teil / Gewerberückseite Hol ab Getränkemarkt – Uetzer Straße /B188 wäre eine letzte Alternative – auch zum Schutz der Anwohner. Auf der Rückfläche des Getränkemarktes ist genügend Abstand zu Wohneinheiten und Gewerbebetrieben, die „Nebenwirkungen“ der Sanierungen würden hier keine übermäßigen, teuren Schutzmaßnahmen und Zeitverzögerungen ausmachen.	Siehe hierzu Abwägung Punkt 11.19.	
11.24	Der eingesetzte Bagger wird den kontaminierten Aushub auf die LKW befördern. Mit gleicher Schaufel wird der saubere, neue Boden eingebaut! Die neue Befüllung wird zwischenzeitlich, bis zum Einbau, zwischengelagert ... auf dem kontaminierten Boden. Die Kontamination bleibt und wird dem neuen Boden somit wieder zugeführt. Während und nach der Sanierungsarbeiten sind die kompletten Zufahrtswege ordnungsgemäß und laufend zu reinigen und von Ablagerungen zu befreien – auch kontaminierte Bodenabfälle sind fachge-	Hierzu teilte M&P mit: „Grundsätzlich werden Arbeiten in unterschiedlichen Kontaminationsbereichen auch maschinentechnisch getrennt, um eine Kontaminationsverschleppung zu vermeiden. Wird ein Gerät für unterschiedliche Arbeiten eingesetzt, ist vorher eine Reinigung erforderlich. Das extern angelieferte Material wird auf einer Schotterfläche im Weißbereich zwischengelagert. Diese Fläche verschiebt sich mit zunehmendem Sanierungsfortschritt. Zu keinem Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahme wird der angelieferte Boden auf noch kontaminierten Bereichen gelagert werden.	Wird zur Kenntnis genommen

	<p>recht zu entsorgen. Hiervon war im vorgestellten Sanierungskonzept ebenfalls KEINE Rede! Es können solche Reinigungsarbeiten NICHT zu Lasten der Einwohner und/oder mit städtischen Fahrzeugen erledigt werden.</p>	<p>Durch das vorgestellte Sanierungskonzept wird eine Verschleppung der Kontamination vermieden. Die Transportfahrzeuge haben weder bei der Anlieferung noch bei der Entsorgung Kontakt mit kontaminiertem Material. Es findet regelmäßig eine baustellenübliche Reinigung auf öffentlichen Grund im Zufahrtsbereich zur Baustelle statt. Die Kosten hierfür sind von der ausführenden Firma zu tragen.“</p>	
11.25	<p>Die Bodenverdichtung stellt im Bauwesen oft eine Notwendigkeit dar. Hier werden als Verdichtungsgeräte beispielsweise Straßenwalzen, Rüttelplatten, Vibrationsstamper usw. genutzt, um einen tragfähigen Untergrund für Bauwerke oder Gebäude zu erhalten und eine fachgerechte Gründung zu ermöglichen. Die notwendige Verdichtungsmaßnahem – für die bis heute noch kein Platz im Sanierungskonzept ist, wird beträchtliche Unruhe im Erdbereich verursachen, was sich auf das bestehende Mauerwerk der auf den genannten Flurstücken stehenden Gebäude deutlich sichtbar, wenn nicht sogar gefährdend auswirken wird. Bereits vorhandene, auf natürliche Weise entstandene Setzrisse und ein Absenken der vorhandenen Anbauten (wie z. B. Garage) zeigt die Instabilität des Untergrundes.</p>	<p>Hierzu teilte M&P mit: „Die geänderte Sanierungskonzeption sieht keine Nachverdichtung des verbleibenden Deponiekörpers mehr vor, sondern dessen Austausch. Die Verdichtung des neu einzubauenden Füllbodens wird so geplant, dass eine Beeinträchtigung durch Erschütterungen minimiert wird. Die Einschaltung eines Sachverständigen und eine Beweissicherung im Vorfeld der Baumaßnahme sowie baubegleitend ist bereits vorgesehen.“</p>	Wird zur Kenntnis genommen
11.26	<p>Für die Zeit der Sanierungsmaßnahmen ist in keinem Bereich ein wirklich effektiver Lärmschutz vorgesehen. Schon weit unter einem Schalldruckpegel von 85 Dezibel kann Lärm krank machen - selbst dann, wenn er gar nicht als störend wahrgenommen wird. Denn der Krach nervt nicht nur, sondern gilt auch als schädlich für die Gesundheit. (siehe hierzu: „„Norah“ (Noise-Related Annoyance, Cognition and Health) heißt die bisher größte europäische Studie zur Untersuchung zu den gesundheitlichen Folgen von Verkehrslärm.)“</p>	<p>Hierzu teilte M&P mit: „Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme werden Maschinen eingesetzt, die die aktuellen Schallschutzanforderungen erfüllen.“</p>	Wird zur Kenntnis genommen
11.27	<p>38 Reihenhäuser inkl. Bewohner und Fuhrpark, Besucher und Versorgungsfahrzeuge- alle machen Krach ... UNS (2 Personen, ein Haushalt) wird der Anbau auf unserem, einem eigenständigen Grundstück verweigert aus folgende Gründen: <i>Frau B.... [Mitarbeiterin Stadtplanungsabteilung] Mail vom Do 10.11.2016 14:46:</i> „wegen der Bedeutung des Duderstädter Wegs</p>	<p>Der beabsichtigte Anbau an die Scheune wird nicht verweigert, sondern durch die 4. Änderung des Bebauungsplans ermöglicht. Hierzu wird die bisherige Baulinie aufgehoben und stattdessen eine Baugrenze mit einem Abstand von 3 m zur südlichen Grundstücksgrenze festgesetzt.</p>	Ist berücksichtigt gewesen

	als Erschließungsstraße (größerer Abstand = besserer Lärmschutz)“ - wer schützt uns und unser Grundstück?		
--	--	--	--